# Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau

## Territorialpolitik und Finanzen\*

Inhalt: I. Erzbischof Gerhard bis zum Tode Rudolfs von Habsburg, S. 473. – II. Erzbischof Gerhards Territorialpolitik während der Thronvakanz, S. 484. – III. Die Wahlkapitulationen Adolfs von Nassau, S. 488. – IV. Wachsende Gegensätze zwischen Erzbischof und König, S. 496. – V. Das englische Bündnis und der Zug König Adolfs nach Thüringen 1294, S. 503. – VI. Gegenmaßnahmen Erzbischof Gerhards, S. 510. – VII. Der Sturz Adolfs und die Verschuldung des Erzstiftes unter Erzbischof Gerhard II., S. 518.

#### I. Erzbischof Gerhard bis zum Tode Rudolfs von Habsburg

Das Wirken Erzbischof Gerhards II. von Mainz in der Reichspolitik der Könige Adolf von Nassau und Albrecht I. ist in neuerer Zeit wiederholt dargestellt worden. Das beste Gesamtbild der Regierung des Königs aus dem nassauischen Grafenhause bietet noch immer Schliephakes Geschichte von Nassau<sup>1)</sup>, aber das Wollen des Königs ist durch die Untersuchungen von Vincenz Samanek, die seinem Regestenwerk vorausgingen, in sehr wichtigen Punkten verdeutlicht worden<sup>2)</sup>. Die Fortschritte der Forschung über Adolf von Nassau geben Anlaß, den Stand unseres Wissens über einen seiner entschlossensten Gegenspieler, eben Gerhard II. von Mainz, neu zu prüfen.

Seine Biographie hat aus den Quellen, die sich im ersten Zugriff damals boten, Ferdinand Heymach geschrieben<sup>3)</sup>. Über die Territorialpolitik des Erzbischofs hat Emilie Fen-

<sup>\*</sup> Die folgenden Darlegungen sind eine Erweiterung des Vortrages »König Adolf und das Erzbistum Mainz am Ende des 13. Jahrhunderts«, den der Vf. auf dem Tag der hessischen Geschichtsvereine 1963 in Wolfhagen gehalten hat.

<sup>1)</sup> F. W. Th. Schliephake, Geschichte von Nassau, 2. u. 3. Bd., 1867 u. 1869. Gelegentlich verweisen wir auch auf F. W. E. Roth, Geschichte des Römischen Königs Adolf I. von Nassau, 1879.

<sup>2)</sup> V. Samanek, Studien zur Geschichte König Adolfs. Vorarbeiten zu den Regesta imperii VI, 2, 1292–1298, Sb. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 207, 2 (1930) (= Studien I) – Ders., Neue Beiträge zu den Regesten König Adolfs, ebd. 214, 2, 1932 – Ders., Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII.: 1273–1313 (= Regesta imperii VI, 2), 1948.

<sup>3)</sup> F. HEYMACH, Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz, 1. T., 1880.

[84/85]

ner<sup>4)</sup> in ihrer Arbeit über die Erwerbspolitik des Erzstiftes von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gehandelt, sich allerdings dabei vielfach auf eine Aufzählung der Fakten beschränkt und die kausalen Zusammenhänge zurücktreten lassen. Aber gerade hier lassen sich, wie wir glauben, neue Beobachtungen anstellen, die auch auf die politische Entwicklung Adolfs von Nassau einige Schlaglichter werfen.

Für die spätere Politik Gerhards II. sind vermutlich die Umstände, die zu seiner Wahl führten, nicht ohne Belang, wenn man sich auch hüten muß, sein politisches Verhalten nur aus seinen Anfängen zu erklären. Dieser dritte Eppsteiner auf dem Mainzer Stuhl hatte sich bereits nach dem Tode seines Vetters, Erzbischof Werners II. (1284), um diese nach dem Königtum höchste Würde des Reiches beworben. Gerhard, damals Trierer Erzdiakon und Propst von Dietkirchen sowie Mainzer Kanoniker, war 1285 in zwiespältiger Wahl zusammen mit dem Mainzer Propst Peter Reich von Reichenstein gewählt worden<sup>5</sup>), hatte aber, wie dieser auch, vor einer päpstlichen Kommission auf den Stuhl verzichtet. Schließlich war der Basler Bischof Heinrich von Isny am 15. Mai 1286 von Papst Honorius IV. zum Erzbischof von Mainz erhoben worden.

Peter Reich hatte nur für den Augenblick den größeren Erfolg, wenn er in Basel der Nachfolger Heinrichs wurde. Gerhard, dies war ziemlich sicher, hatte nur einen kurzen Rückschlag auf einem aufwärts führenden Wege erlitten. Die Kurie wußte, was sie dem Eppsteiner Siegfried III. zu danken hatte, wenn es ihr gelungen war, in Deutschland die Staufer entscheidend zu schlagen. Ein Jahr nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. hatte Innocenz IV. »in dankbarer Erinnerung an seinen Oheim, den Mainzer Erzbischof Siegfried«, dessen Neffen Gerhard für seine Karriere außerhalb der kirchenrechtlichen Beschränkungen gestellt. Der Papst, der sein Pontifikat vorzüglich dem Sturze des ihn bedrückenden Kaisers geweiht hatte, wußte, was er wollte, wenn er gestattete, den Eppsteiner zu geistlichen Würden zu wählen, auch wenn dem kanonische Bestimmungen entgegenstanden<sup>6)</sup>. Und Innocenz IV. war gewiß, daß er sich auf diese Familie verlassen konnte; denn er erfüllte mit diesem Dispens nur ein Begehren von Gerhards Vater Gottfried. Man kann sich vorstellen, wie ein solcher Dispens einen damals wenig über zwanzig Jahre alten Mann, der in einer ganz bestimmten politischen Tradition aufwuchs, angefeuert und verpflichtet haben mag, zumal er sich zwei Jahre später davon überzeugen konnte, daß Innocenz, der das Kirchenrecht nach Belieben zugunsten politischer Zwecke außer Kraft setzte, ihn weiter in der gleichen Weise förderte. Wieder war sein Vater - welches Beispiel politischer Überzeugungstreue - an den Papst herangetreten und hatte

<sup>4)</sup> E. Fenner, Die Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1915. F. gibt S. 4ff. einen Überblick über den Besitzstand des Erzstiftes um die Mitte des 13. Jhs., dessen Kenntnis im folgenden vorauszusetzen ist.

<sup>5)</sup> Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, 1. Abt. 1289–1353, bearb. v. E. Vogt, 1. Bd. 1289–1328, 1913, Nr. 34. – Zit.: Vogt.

<sup>6)</sup> Vogt, Nr. 1.

erreicht, daß Gerhard, inzwischen Propst von Frankfurt, »weitere kirchliche Stellen in Deutschland« annehmen konnte, ohne Rücksicht auf das Verbot der Ämterhäufung. Auch der Mangel des kanonischen Alters und das Fehlen der nötigen Weihen sollten kein Hindernis bilden<sup>7</sup>). Innocenz' Urkunde bezeichnete Gottfried von Eppstein als Bruder Siegfrieds und verkündete damit die päpstlichen Erwartungen auf die Familie abermals. Der Vater hatte dem Sohn den Schwung gegeben, den auch der Begabte bisweilen nötig hat, um erste Hindernisse zu überwinden, 1268 erscheint Gerhard außerhalb der Mainzer Diözese als Erzdiakon von Dietkirchen, 1269 als Propst von Münstermaifeld. Propst von Frankfurt blieb er, als Propst von St. Peter in Mainz und Mainzer Erzdiakon begegnet er 1277. Die Wahl zum Erzbischof von Mainz 1286 war trotz aller Dispense offensichtlich mit daran gescheitert, daß Gerhard noch nicht einmal die Diakonatsweihe besaß. Papst Honorius IV., »der den Basler Bischof Heinrich von Isny für Mainz bestimmte«8), verfolgte die von Innocenz vorgezeichnete Linie mit dem Eppsteiner weiter. Wenige Tage, nachdem Gerhard im kirchenrechtlichen Verfahren um die strittige Wahl das Nachsehen gehabt hatte, bestätigte er ihm die genannten Pfründen und eine Anzahl weiterer<sup>9)</sup>. Gerhard hatte diese Pfründen genutzt, ohne die nötigen Weihen zu besitzen, eben im Vertrauen auf die beiden Dispense Innocenz' IV., hatte aber die beiden Urkunden verloren 10). Honorius betonte, daß der Eppsteiner die Dispense mit Rücksicht auf die Verdienste seines Vaters und seiner Verwandten beim Kampf der Kirche gegen Kaiser Friedrich erlangt hatte. Gerhard, abermals vor den Hintergrund der politischen Verdienste seiner Familie gestellt und gelobt, wurde rehabilitiert, weil er inzwischen wenigstens die Diakonatsweihen empfangen hatte. Seine Befähigung, das bischöfliche Amt zu erlangen, wurde ausdrücklich festgestellt. Die Kurie, die bei der Königswahl das dem Kirchenrecht entstammende Prinzip der freien Wahl zu sanktionieren bestrebt war, räumte das Kirchenrecht, wo es ging, beiseite, um einem edelfreien Geschlecht, das für die Erringung einer Macht-

<sup>7)</sup> Vogt, Nr. 2.

<sup>8)</sup> Vgl. im einzelnen Heymach (wie Anm. 3), S. 7.

<sup>9)</sup> Vogt, Nr. 35. Es handelte sich um folgende Pfründen: Propstei Dietkirchen (mit dem Erzdiakonat verbunden), ein Kanonikat am Trierer Domstift, Propsteien an St. Peter in Mainz, Münstermaifeld, Frankfurt, Kanonikat im Dom von Mainz, Pfarrkirchen Zissen, Rückerod, Straßheim, Berstadt. – Man wird den Dispens des Papstes schwerlich als eine »etwas ärmliche« Entschädigung für den Mißerfolg der Bischofswahl bezeichnen können, wie es F. Kaltenbrunner, Actenstücke zur Geschichte des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., 1889, Nr. 330, tut. Ob es nur der Machenschaft Heinrichs v. Isny, der damals für Rudolf von Habsburg an der Kurie über die Kaiserkrönung verhandelte, zuzuschreiben war, daß dieser Erzbischof wurde, wie die Erfurter Peterschronik berichtet, bleibt zweifelhaft. Man muß doch hier der urkundlichen vor der chronikalischen Quelle den Vorzug geben.

<sup>10)</sup> Die päpstliche Kanzlei konnte anhand der Register offensichtlich schnell prüfen, daß es mit den päpstlichen Dispensen seine Richtigkeit hatte. Für die Urkunden Innocenz IV. von 1251 und 1253 gibt es keine Eppsteiner bzw. Mainzer Überlieferung, sondern nur die Einträge in die Register dieses Papstes; E. Berger, Les registres d'Innocent IV., 2. Bd., 1884, Nr. 5185, u. 3. Bd., Nr. 6961.

stellung im Wettstreit mit den Laiengewalten zu spät gekommen war, den Mainzer Erzstuhl auf Generationen zu überlassen. Die Dispense waren eine wichtige Voraussetzung für den Aufstieg Gerhards; denn nur durch eine größere Anzahl Pfründen konnte der Sohn aus nicht sonderlich vermögendem Geschlecht die Mittel gewinnen, die er im Augenblick einer Wahl sofort für die Kurie flüssig haben mußte.

Auch der zweite Versuch, erzbischöfliche Würde zu erlangen, scheiterte. Wie beim ersten Male die Nachlässigkeit in der Verwahrung der Privilegien, so war es auch diesmal wieder ein administrativer Fehler. Nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich von Trier hatte es dort ein verwickeltes Wahlverfahren gegeben<sup>11)</sup>. Nach einer ersten Doppelwahl war in einem zweiten Wahlgang Boemund gewählt worden, hatte aber auf seinen sich daraus ergebenden Anspruch verzichtet, während Gerhard von Eppstein nur eine Minderheit von Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sein Recht auf den Trierer Erzstuhl verspielte er aber dadurch, daß er nur Boten an die Kurie sandte, statt selbst zu erscheinen. Er verstieß damit gegen eine Anordnung Papst Nikolaus' III. Daraufhin ernannte Nikolaus IV. Boemund zum neuen Erzbischof von Trier. Gerhard kam bei solchem Mißgeschick zustatten, daß ihn Innocenz IV. vom Verbot der Pluralität der Ämter entbunden hatte. Der Eppsteiner hatte zwei Eisen im Feuer. Nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich hatte er sich auch in Mainz zur Wahl gestellt. Wenn auch hier nicht Einstimmigkeit für den Eppsteiner erzielt wurde, sondern auch der Domscholaster Emmerich einen Stimmenanteil gewinnen konnte, so liegt die Vermutung nahe, daß es im Mainzer Kapitel eine Partei gab, die sich einer Häufung der Pontifikate der Eppsteiner widersetzte. Diesmal beeilte sich Gerhard, selbst nach Rom zu kommen. Nach der Darstellung der Annales Treverenses wurde die Wahl des Scholasters kassiert<sup>12</sup>), dagegen berichtet das Schreiben Nikolaus' IV, beide Kandidaten hätten verzichtet<sup>13)</sup>. Ohne Kenntnis des im Schreiben Papst Nikolaus' genannten Rechtsverstoßes berichten die Treverenses, die Entscheidung, ob Gerhard den Trierer oder Mainzer Stuhl einnehmen sollte, habe beim Papst gelegen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich tatsächlich so verhielt und der Verfahrensfehler Gerhards nur benutzt wurde, um eine politische Entscheidung rechtlich zu begründen. Gerhard konnte als Erzbischof von Mainz der Kurie bessere Dienste leisten denn als Metropolit der kleineren Erzdiözese Trier. Zugleich mit Boemund I. von Trier (1289–1292) empfing er das Pallium<sup>14)</sup>.

Damit stand Gerhard II. von Mainz am Ziel seiner Bestrebungen. Jetzt zeigte sich, daß er den finanziellen Forderungen, die die Kurie an die Übertragung hoher kirchlicher Ämter knüpfte, so wenig gewachsen war wie vor ihm Siegfried II. von Eppstein (1200–1230), der als erster bei römischen Genossenschaften Gelder aufnehmen mußte, wie Sieg-

<sup>11)</sup> SS XXIV, S. 466.

<sup>12)</sup> SS XXIV, S. 465f.

<sup>13)</sup> VOGT, Nr. 42f. Über die Stellung Rudolfs von Habsburg zur Wahl Gerhards vgl. K. Eubel, Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus, in: Hist. Jahrb. 9, 1888, S. 430.

<sup>14)</sup> Vogt, Nr. 45.

fried III. von Eppstein (1231–1241), bei dem als höchste Schuldsumme 1150 Mark Sterling genannt wurden, und Werner I. von Eppstein (1259–1264)<sup>15)</sup>. Indulgenzen, die Gerhard teils selbständig<sup>16)</sup>, teils in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen<sup>17)</sup> von Rom und Rieti aus erteilte, sind wohl nicht nur als eine Gnadenhandlung bei der Stuhlbesteigung zu betrachten, sondern dürften auch eine finanzielle Seite gehabt haben. Die dem Erzbischof erteilte päpstliche Erlaubnis, in jeder Kollegiatkirche der Stadt und Diözese Mainz einen Kanoniker zu ernennen und mit einer Pfründe auszustatten, sollte die Einkünfte des Eppsteiners möglichst steigern<sup>18)</sup>. Wenige Tage nach der Bestätigung der Wahl gestattete Papst Nikolaus dem Eppsteiner, an der Kurie eine Schuld von 326 Mark für eigene und Geschäfte der Mainzer Kirche aufzunehmen, um die Kosten von Konsekration und Promotion zu begleichen<sup>19)</sup>. Zur Sicherheit durfte er seine und des Erzstiftes Güter verpfänden. Der Erzbischof empfing noch drei weitere Schreiben<sup>20)</sup>, die ihn jeweils zur Aufnahme des gleichen Betrages von 326 Mark berechtigten<sup>21)</sup>.

Die mit der Konsekration verbundenen Servitien, die seit Alexander IV. (1254–1261) als pflichtmäßige Abgaben taxiert waren, betrugen ein Drittel der Jahreseinkünfte eines Bistums<sup>22)</sup>. Das Servitium gliederte sich in das servitium commune und die servitia minuta. Erzbischof Peter von Aspelt mußte 1306 ein servitium commune von 1000 Mark zahlen. Dieses fiel zu gleichen Teilen an die Apostolische Kammer und die Kammer der Kardinäle. In der Regel wurden noch fünf servitia minuta gefordert. Davon erhielten vier die officiales et familiares papae und eines die officiales et familiares collegii cardinalium. Da

- 15) F. Herrmann, Die Mainzer Servitienzahlungen, in: Beiträge z. Hess. Kirchengeschichte, Erg.-Bd. II, 1905, S. 127ff. Da die Regesten Gerhards II. damals noch nicht erschienen waren, sind die Angaben über diesen Erzbischof bei Herrmann nicht vollständig.
- 16) Vogt, Nr. 68.
- 17) Vogt, Nr. 46, 47, 50-54, 59-62, 69-71.
- 18) Vogt, Nr. 44.
- 19) Vogt, Nr. 55.
- 20) Vogt, Nr. 56–58. Ein fünftes Schreiben Nikolaus' IV. über weitere 326 Mark liegt vom 5. Sept. 1289 vor, doch ist es nur sekundär überliefert; Vogt, Nr. 93. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesen Wechseln über 326 Mark, daß Eb. Gerhard dem Ritter Friedrich von Rüdesheim für 320 Mark zum Burggrafen und Amtmann von Scharfenstein im Rheingau ernannt haben soll. Die Urkunde stammt von Bodmann; Vogt, Nr. 67.
- 21) Gerade unter Nikolaus IV. hat sich offenbar das päpstlich protegierte Schuldennehmen bei Bankiers gut eingespielt. Der Papst hatte 1288 ein festes Formular für Schuldscheine bei Anleihen an der Kurie veröffentlicht; vgl. G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285 bis 1304 (= Staats- u. sozial-wiss. Forschungen XVII, 1), 1899, S. 54.
- 22) Eine gute Zusammenfassung der Geldgeschäfte des deutschen Klerus mit italienischen Kaufleuten gibt A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 1. Bd. Darstellung, 1900, S. 231ff. Tief verschuldet waren im 13. Jh. die Erzbischöfe von Köln, besonders Engelbert d. Heilige, auch der hier in Rede stehende Eb. Siegfried v. Köln.

Erzbischof Werner den Familiaren 50 Mark zu zahlen versprochen hatte, kann man vielleicht vermuten, daß ein *servitium minutum* ca. 50 Mark betrug<sup>23)</sup>. Damit würden sich die vier Wechsel auf insgesamt 1404 Mark erklären als ein *servitium commune* von 1000 Mark, *quinque servitia minuta* à 50 Mark plus Spesen.

Derartige Forderungen waren nötig geworden, um den ständig gestiegenen Finanzbedarf der Kurie zu decken. Der vierte Kreuzzug, dessen Planung und Leitung die Kurie selbständig betrieben hatte, hatte Innocenz III. gezwungen, das kirchliche Besteuerungsrecht auszubilden<sup>24)</sup>. Unter Gregor IX. waren die Kreuzzugssteuern zunehmend für politische Zwecke verwendet worden. Große Söldnerheere hatte Innocenz IV. in seinem Vernichtungskampf gegen die Staufer einsetzen und bezahlen müssen. Das Bündnis mit den Anjous hatte das Papsttum immense Summen gekostet. Die Kurie, die diese Gelder benötigte, um sich vom Druck des Kaisertums zu befreien, kollidierte bei der Eintreibung sogleich mit den auf ihre Finanzkraft bedachten Nationalstaaten. Die unumgänglichen Kreditgeschäfte der Kurie, die sich im 13. Jahrhundert in der Apostolischen Kammer eine eigene Finanzzentrale schuf, besorgten die Bankiers der großen Städte Florenz, Siena, Lucca. Ihre Filialen waren über ganz Europa verteilt, ihre Agenten begleiteten die Päpste - zuerst Innocenz IV. nach Lyon - auf ihren Reisen<sup>25)</sup>. Von den unter Umgehung der kanonischen Wucherlehre gewonnenen Zinserträgen konnten bald die ersten Meister der Renaissance und die Söldnerheere in Dienst genommen werden, mit denen die Städte ihre eigene, eventuell auch gegen das Papsttum gerichtete Politik machten. Eben bei diesen Florentiner, Lucceser, Sieneser Bankiers ließ sich Gerhard von Mainz viermal den Betrag von 326 Mark gegen Wechsel leihen, die jeweils in zwei Halbjahresraten in Paris oder an der Kurie eingelöst werden mußten. Er und das Erzstift bürgten dafür mit allen Besitzungen und Rechten<sup>26).</sup> Mit diesen Darlehen waren aber kaum mehr als die augenblicklich durch die Erhebung verursachten Kosten gedeckt. Sein Vorgänger Heinrich hatte ihm bei den Alfani von Florenz, die damals den Höhepunkt ihrer Macht erreicht hatten, eine Schuld von 1950 Mark hinterlassen<sup>27)</sup>. Unter den Beleihern Erzbischof Gerhards erscheinen, wenn auch mit kleinen Beträgen, die Ammannati, Rimbertini und Spiliati von Florenz und die Buonsignori von Siena<sup>28)</sup>. Den Ammannati waren mit den Abbati und Frescobaldi 1288 die Kollekten der Diözesen Mainz und Trier überwiesen<sup>29)</sup>, sie waren also

<sup>23)</sup> Diese Berechnung ist anhand der Angaben von HERRMANN (wie Anm. 15), S. 126ff., vorgenommen und hypothetisch.

<sup>24)</sup> Vgl. auch zum folgenden die grundlegenden Untersuchungen von A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts, 1892.

<sup>25)</sup> Schneider (wie Anm. 21), S. 61.

<sup>26)</sup> SCHNEIDER (wie Anm. 21), S. 54.

<sup>27)</sup> Vogt, Nr. 73.

<sup>28)</sup> Die Buonsignori hatten besonders zum Erfolg der sizilischen Expedition Karls von Anjou beigetragen; E. Jordan, La faillite des Buonsignori, in: Mélanges Paul Fabre, 1902, S. 416f.

<sup>29)</sup> SCHNEIDER (wie Anm. 21), S. 16.

mit den deutschen Verhältnissen vertraut. Um die Schulden bei den Alfani abzudecken, mußte Gerhard den gleichen Betrag als neue Schuld bei dem Florentiner Ambrosius Giunte aufnehmen. Der Wechsel sollte binnen zwei Jahren bei der Kurie oder auf den Messen der Champagne, den anderen großen Geldumschlagplätzen der Zeit<sup>30)</sup>, eingelöst werden. Hier wurde ein Erzbischof von Mainz, aus dem Dienst am Kaiser weitgehend abgelöst, in ein kompliziertes Gewirr von Linien, Verbindungen und Verpflichtungen politischer und rechtlicher Art verstrickt. Gerhard von Eppstein war in eine politische Tradition eingetreten, die sein Onkel begründet hatte<sup>31)</sup> und die Befreiung vom Kaisertum hieß und doch nur ein Austausch des einen gegen einen anderen Zwang war. Ein Abhängigkeitsverhältnis von der Kurie war begründet, dem ein politischer Charakter nicht abzusprechen war. Hier konnte es geschehen, daß politische Entscheidungen in der deutschen Politik getroffen werden mußten, die unter dem Druck der finanziellen Obligationen des Erzbischofs von Mainz bei italienischen Banken standen. Schon dadurch befand sich Gerhard politisch in der Hand der Kurie, daß Nikolaus IV. nicht nur seine Zustimmung zu diesen Bankgeschäften geben, sondern nach dem Vorbild seiner Vorgänger kirchenrechtliche Ausnahmebestimmungen gewähren mußte, damit der Metropolit seinen Schuldendienst leisten konnte. Vier Bullen, die Nikolaus IV. am 28. Juli 1289 ausstellte, dienten sämtlich dazu, Gerhard finanziell zu stützen. Die Einkünfte eines Jahres von allen Benefizien der gesamten Diözese, die in den nächsten fünf Jahren vakant wurden, durfte der Erzbischof mit päpstlicher Erlaubnis einziehen, damit er, wie es hieß, seine Schulden bezahlen konnte<sup>32)</sup>. Gerhard wurde es gestattet, von den Untergebenen eine Abgabe zur Wiederherstellung des Mainzer Doms zu erheben. Dadurch wurde zweifellos die erzbischöfliche Kasse von Baukosten entlastet. Papst Nikolaus verzichtete darauf, Benefizien, die längere Zeit vakant waren, zu besetzen, obgleich ihm dies nach kanonischem Recht zustand.

Für solche Hilfe erwartete die Kurie die Einlösung der Verpflichtungen, die Erzbischof Gerhard gegenüber den päpstlichen Bankiers auf sich genommen hatte. Der Papst ließ daran keinen Zweifel. Er wies wenige Wochen nach Gewährung der Darlehen hohe italienische und französische Geistliche an, den Metropoliten zur termingerechten Zahlung an die Sieneser und Florentiner Kaufleute anzuhalten, andernfalls sollten finanzielle Versäumnisse geistliche Strafen nach sich ziehen<sup>33)</sup>.

Aber weder die von Papst Nikolaus gewährten Hilfen zur Zahlung von Krediten noch die regulären Einkünfte des Erzstiftes hätten ausgereicht, um die Schulden, die überkom-

<sup>30)</sup> Die Begleichung von Schulden, die in Rom aufgenommen worden waren, war auf den Messen der Champagne üblich; vgl. Schulte (wie Anm. 22), S. 263. – Über banktechnische Verbindungen und Geschäftspapiere der italienischen Bankiers zu den Champagnemessen vgl. A.-E. Sayous, Les opérations des banquiers italiens en Italie et aux foires de Champagne pendant le XIII<sup>e</sup> siècle, in: Revue Historique 170, 1932, S. 18f.

<sup>31)</sup> E. Fink, Sigfrid III. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz, 1892.

<sup>32)</sup> Vogt, Nr. 75-78.

<sup>33)</sup> Vogt, Nr. 87, 88, 92.

menen und die zugewachsenen, einzulösen. Dieses Geflecht von Verbindlichkeiten, das sich weiträumig bis nach Italien und Frankreich erstreckte, wucherte durch die Decke der großen Politik in die unteren Bereiche des Lebens hinein, wo sich Münzwerte in Rechtswerte umsetzten.

Gewinner und Bezahler war die Stadt Erfurt. Der Rat der großen Handelsstadt hatte seit den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts mehrfach Händel mit dem geistlichen Stadtherrn gesucht; Kämpfe zunächst um einzelne Streitobjekte wurden ausgetragen, die aber letztlich auf die vollständige Befreiung vom Erzbischof und die Unterstellung unter den König abzielten. Die Stadt, die nach außen bereits selbständig handelte, indem sie Fehden mit benachbarten Grafen und Herren austrug, wurde 1275 von Erzbischof Werner mit der Exkommunikation und 1279 mit dem Interdikt belegt. Die Geistlichkeit der Stifter und Klöster verließ die Stadt<sup>34)</sup>. Der zwielichtige Stadtschreiber Heinrich von Kirchberg appellierte gegen das Interdikt an die Kurie. Erst 1282 wurde es von Erzbischof Werner in Seligenstadt gegen eine Buße von 1000 Mark aufgehoben<sup>35)</sup>. Das Interdikt hatte schädliche Auswirkungen auf die Frequenz der Handelsstadt gehabt, vorhandene soziale und politische Spannungen vertieft und zur Aufnahme der Handwerker in den Rat geführt. Erzbischof Heinrich, den Rudolf von Habsburg an die Spitze eines Landfriedensgerichtes in Thüringen gestellt hatte<sup>36)</sup>, suchte mit seiner eigenen Stadt ein ordentliches Rechtsverhältnis zu finden, indem er die Abmachungen seines Vorgängers bestätigte und Rat und Bürgern alle Übergriffe verzieh. Er wollte sich an die den Juden von Erzbischof Werner schriftlich gegebenen Rechte halten<sup>37)</sup>. Fleischhauer und Bäcker sollten vor einem erzbischöflichen Richter zu Rechte stehen. Der Erzbischof behielt sich und dem Erzstift alle Rechte an Gericht, Ämtern und Eigen vor. Von Martini 1287 an sollten die Bürger alle ihre Pflichten gegen das Erzstift in hergebrachter Weise erfüllen. Die Mainzer Rechte sollten von der Stadt dem Erzstift schriftlich gegeben werden. Erzbischof und Kapitel wollten eine entsprechende Gegenurkunde ausstellen.

Die Erfurter widersetzten sich den Bestrebungen Erzbischof Heinrichs, die alten Rechte des Erzstiftes vertraglich festzulegen, sofort, als sich eine Gelegenheit dazu bot. Sie benutzten die Sedisvakanz, um in wichtigen Ämtern personelle Veränderungen herbeizuführen. Erzbischof Werner hatte diese Ämter (officia) Erfurter Bürgern übertragen und darüber zusammen mit dem Kapitel Bestallungsbriefe (litterae patentes) ausgestellt<sup>38)</sup>. Diese waren jedoch durch Erzbischof Heinrich ihrer Ämter entsetzt worden. Der Rat be-

<sup>34)</sup> C. Beyer, Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit I, 1899, S. 44ff. Exkommuniziert wurde 1275 nur der Rat.

<sup>35)</sup> Urkundenbuch der Stadt Erfurt, 1. Teil, bearb. v. C. Beyer (= Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 23),1889, Nr. 318. – Zit.: UB Stadt Erfurt I. Vgl. dazu auch Nr. 326 u. 328.

<sup>36)</sup> O. DOBENECKER, König Rudolfs I. Friedenspolitik in Thüringen, in: Zeitschrift d. Vereins f. Thüringische Geschichte u. Altertumskde., NF 4, 1885, S. 544.

<sup>37)</sup> UB Stadt Erfurt I, Nr. 367.

<sup>38)</sup> Ebd., Nr. 373.

rief jetzt die *pociores concives* zu einer Bürgerversammlung auf den Augustinerkirchhof zusammen. Die Maßnahme war außergewöhnlich, das darüber aufgenommene Protokoll, das die ca. 220 Namen, zweifellos überwiegend Mitglieder aussitzender Räte, nennt, als Quelle eine Rarität. Alle Versammelten betonten, daß sie unter dem Eid, durch den sie der Stadt und der Mainzer Kirche verbunden seien, zusammenkämen. Sie beteuerten ihre Ehrerbietung gegen das Mainzer Domkapitel und erkannten den Bestallungsbriefen des Erzbischofs Werner größere Rechtskraft zu als denen Erzbischofs Heinrich, für einen gewissen Raspo und andere Beamte ausgestellt; denn in deren Existenz wurden Zweifel gesetzt. Die Betreffenden zeigten sie nämlich, dazu aufgefordert, nicht vor. Die Versammelten betonten, daß sie durch die Wiedereinsetzung der alten Beamten nur Streit vermeiden und den Rechtszustand wieder herstellen wollten. Die Einnahmen der Ämter sollten von den Beamten zur Verfügung des künftigen Erzbischofs verwahrt werden.

So entstand die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Erzstift unmittelbar nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich. Gerhard, der selbst am 26. Februar 1286 in Erfurt bezeugt ist<sup>39)</sup>, war zweifellos orientiert, daß der Streit mit der ihre völlige Freiheit erstrebenden Stadt ein gravierendes Problem seines Pontifikates sein würde. Der Erzbischof, der sich am 8. Juli noch in Rieti aufhielt, hat sofort nach seiner Rückkehr nach Mainz, dem Beispiel seines Onkels Siegfried folgend, sich durch eine Rechtebestätigung der Bürgerschaft seiner Metropole zu versichern gesucht<sup>40)</sup>. Schon am 10. Oktober bat er Erfurt, seinen Unterhändlern, nämlich dem Domdekan Gebhard, seinem Bruder Gottfried von Eppstein und dem Aschaffenburger Viztum Heinrich Ginthamer, zu gehorchen<sup>41)</sup>. Die Bevollmächtigten hielten es für das Beste, alle Streitigkeiten auf sich beruhen zu lassen. Ihre Vereinbarungen wurden schon am 24. November 1289 vom Erzbischof bestätigt und die in deutscher Sprache aufgezeichneten Rechte des Erzstiftes und der Stadt Erfurt dem Rat und den Bürgern übersandt mit dem Vorbehalt, daß mit beider Seiten Zustimmung daran Änderungen vorgenommen werden könnten. Drei genannte Bürger wurden der Kaution, die sie zu Zeiten Erzbischof Werners für die (Mainzer) Rechte gestellt hatten, quitt und ledig gesagt. Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft bezeigten ihre besondere Ergebenheit, indem sie zur Abtragung der vom Erzbischof bei der römischen Kurie übernommenen Schulden 800 Mark Silber zahlten. Mit beifälligen Worten versicherte ihnen der Erzbischof seine besondere Gunst und Zuneigung zeit seines Lebens<sup>42)</sup>. Man spürt

<sup>39)</sup> Vogt, Nr. 39.

<sup>40)</sup> Vogt, Nr. 91.

<sup>41)</sup> UB Stadt Erfurt I, Nr. 392. Die Unterhändlervollmacht vom 10. Oktober ist der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs vom 24. November inseriert; VOGT, Nr. 96.

<sup>42)</sup> Ebd., Nr. 392, S. 266: Predicti quoque magistri, consules et universitas Erfordensis gratuita devotionis nobis insignia ostendentes pro exoneratione debitorum nostrorum in Romana curia contractorum octigentas marcas argenti in Thuringia usualis nobis eorum gratia dare et solvere liberaliter promiserunt propter quod ipsos intime dilectionis et favoris brachiis complectentes eos oportunis promotionibus, gratiis et favoribus disponimus, donec vixerimus vice reciproca confovere; VOGT, Nr. 101.

deutlich die Erleichterung des Eppsteiners, daß dieser Handel mit dem so dringend notwendigen finanziellen Gewinn aus der Welt geschafft war. Es ist die Frage, ob die Stadt die ihr bereits von Erzbischof Heinrich zugesagte Feststellung ihrer und des Erzstiftes Rechte so schnell erlangt hätte, wenn Gerhard II. nicht so dringend Geld benötigt hätte. Die in deutscher Sprache abgefaßten *Concordata Gerhardi* blieben für Jahrhunderte die Grundlage der städtischen Verfassung Erfurts<sup>43)</sup>.

Erzbischof Gerhard ließ nicht nur die Streitigkeiten mit der Stadt auf sich beruhen und grenzte die beiderseitigen Rechte vertraglich ab, sondern ging noch einen Schritt weiter. Ebenfalls unter dem 24. November 1289 verpfändete Erzbischof Gerhard dem Rat die Münze, das Marktmeisteramt und die Schultheißenämter der Stadt und des Brühls auf sechs Jahre und gestattete, daß diese vier Ämter mit Bürgern und anderen Personen durch den Rat besetzt würden. Diese Männer sollten ihre Ämter so führen, daß die Mainzer Rechte nicht beeinträchtigt würden. Die Notwendigkeit der Verpfändung wurde ausdrücklich mit den Schulden des Erzbischofs bei der Kurie begründet<sup>44)</sup>. Die Stadt mußte einmalig 800 Mark für die Nutzung der Ämter aufbringen<sup>45)</sup>. Damit hatte der Eppsteiner in Erfurt insgesamt 1600 Mark Silber flüssig gemacht. Der Betrag dürfte ihn schon damals nicht aus allen Verlegenheiten befreit haben. Es waren erst anderthalb Jahre von den sechs Jahren Pachtzeit verstrichen, als Gerhard - wir greifen etwas vor - die Kapitalkraft der Erfurter bereits wieder in Anspruch nehmen mußte. Erneut mußte Gerhard bekennen, daß er immer noch bei der Kurie in Schulden stand, und überließ nun die genannten Ämter einschließlich der Gefälle von den Juden für 1000 Mark Silber, die in zwei Raten 1291 zu zahlen waren, auf elf Jahre, also bis 1302, dem Rat<sup>46)</sup>.

Die Eile, in der Gerhard von Eppstein und seine Unterhändler 1289 die Differenzen mit Erfurt beilegten, war nicht nur in der dringenden Geldnot begründet, sondern wohl auch in

- 43) Abgedruckt bei A. Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, S. 5–30, und in: Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis 1300, hg. von F. Wilhelm u. R. Newald, 2. Bd, 1943, Nr. 1161.
- 44) UB Stadt Erfurt I, Nr. 393: ... propter necessitates urgentes gravia onera debitorum nostrorum in Romana curia contractorum.
- 45) Ob die Begleichung einer Schuld von 225 Mark bei den römischen Kaufleuten Rogerius Pauli und Andreas Capotius am 6. Febr. 1290 auf Grund der Zahlungen der Stadt Erfurt erfolgte, wissen wir nicht, doch ist dies wahrscheinlich; Vogt, Nr. 123. Die Finanzlage des Erzbischofs war unvermindert angespannt, mußte er doch am 23. Jan. 1290 dem Grafen Ludwig v. Ziegenhain für eine von Eb. Heinrich ihm überkommene Schuld von 300 Mark die Zehnten in der Umgebung von Neustadt verpfänden; Vogt, Nr. 115. Im September 1290 hatte Gerhard wieder einen Betrag verfügbar. Ein Gesellschafter der Gesellschaft Jacob Alfani aus Florenz quittierte über 500 Mark eines Darlehens von 1000 Mark; Vogt, Nr. 165.
- 46) Vogt, Nr. 202; UB Stadt Erfurt I, Nr. 416. Die Urkunde lehnt sich stark an das Diktat von UB Erfurt I, Nr. 392 (wie Anm. 42), an. Die Bürger begnügten sich nicht mit der Urkunde des Erzbischofs, sondern verlangten am gleichen Tage noch, daß auch das Kapitel die Verpachtung der Ämter bestätige. Daraus sprechen Rechtskenntnis, Vorsicht, wenn nicht Mißtrauen und Selbstbewußtsein der Bürger gegen den Stadtherrn gleichermaßen.

der bevorstehenden Ankunft des Königs in der Stadt. Gerhard mußte rasch handeln, wenn er die Bürger nicht an den städtefreundlichen Habsburger, der den Erfurtern bereits 1282 das *ius de non evocando* verliehen hatte<sup>47)</sup>, verlieren wollte. Der Ausgleich war erst einige Tage sichergestellt, als am 14. Dezember 1289 Rudolf von Habsburg zu seinem letzten großen Reichstag in Erfurt einzog und der Reichserzkanzler ihm am 20. Dezember folgte<sup>48)</sup>.

Der lange Aufenthalt Rudolfs in Erfurt ist vor allem durch die Bemühungen des Herrschers um die Wahrung des Friedens und den Ausgleich politischer Spannungen bestimmt worden. Herzog Wilhelm von Braunschweig und sein Bruder einigten sich mit Erzbischof Gerhard, die offenen Streitfragen, die seit den Kämpfen Gerhards I. gegen Herzog Albrecht zwischen dem Erzstift<sup>49)</sup> und dem Herzogtum bestanden, durch ein Schiedsgericht bereinigen zu lassen. Notfalls sollte Heinrich von Hessen vermitteln<sup>50)</sup>. Strittig waren vor allem Burg und Stadt Gieselwerder<sup>51)</sup>, das Mainz an Braunschweig hatte abtreten müssen, damit Erzbischof Gerhard I. aus der Gefangenschaft Herzog Albrechts freigelassen wurde. Schon 1287 hatte der damalige Kanoniker Gerhard von Eppstein einer Kommission angehört<sup>52)</sup>, die zwischen Mainz und den Welfen vermittelte. Für das künftige Verhältnis zwischen Mainz und Hessen war es bezeichnend, daß Heinrich von Hessen als Schiedsrichter in Erwägung gezogen wurde; noch 1280 hatte er Erzbischof Werner bei Fritzlar geschlagen. Am 19. August 1290 traten Gerhard II. von Mainz, Heinrich von Hessen und Bischof Otto von Paderborn in ein Bündnis<sup>53)</sup>. Aus den genau abgestuften Vorbehalten des Bündnisses ersieht man die vorhandenen Spannungen. Daß Reich und Kurie nicht von der Wirksamkeit des Vertrages betroffen sein sollten, verstand sich. Erzbischof und Bischof nahmen den Erzbischof von Köln, der Bischof von Paderborn und der Landgraf nur Herzog Heinrich, der Landgraf aber auch dessen Brüder Wilhelm und Albrecht aus. Dadurch sollte ein am 25. Januar 1289 zwischen Köln, Hessen und Mainz geschlossener Landfriede<sup>54)</sup> nicht berührt werden. Schließlich wurde auch noch der Abt Heinrich von Fulda aus dem Hause Weilnau unter besonderer Betonung der verwandtschaftlichen Beziehungen von Gerhard in ein Bündnis gezogen, dessen Ausbau sich noch als nötig erweisen sollte<sup>55)</sup>.

<sup>47)</sup> UB Stadt Erfurt I, Nr. 324. Die Verleihung stand zweifellos im Zusammenhang mit den Streitigkeiten, die die Stadt damals mit dem Erzbischof hatte.

<sup>48)</sup> HEYMACH (wie Anm. 3), S. 15f., O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 672ff.; Beyer, Geschichte der Stadt Erfurt I (wie Anm. 34), S. 64ff.

<sup>49)</sup> O. von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, 2. Bd., 1886, S. 8f.

<sup>50)</sup> Vogt, Nr. 143.

<sup>51)</sup> F. Pfaff, Die Burg Gieselwerder, in: Hessenland 22, 1908, S. 61f.

<sup>52)</sup> Vogt, Nr. 38.

<sup>53)</sup> Vogt, Nr. 152.

<sup>54)</sup> Vogt, Nr. 156 u. 116.

<sup>55)</sup> Vogt, Nr. 174, 176.

Der sich von Norden nach Süden erstreckende Komplex von Herrschaften, die in einem Friedens- und Verteidigungsbündnis standen, wurde durch einen ähnlichen Vertrag, den Erzbischof Gerhard am 26. März 1291 in Eisenach mit Landgraf Albrecht von Thüringen schloß, nach Osten erweitert<sup>56)</sup>. Freilich war ein Vertrag mit dem menschlich und politisch sehr wandelbaren Wettiner, den König Rudolf gerade erst mit dem eigenen Sohn ausgesöhnt hatte<sup>57)</sup>, ein schwankendes Blatt, aber jeder Versuch, den Landgrafen politisch ungefährlich zu machen, mußte dem Erzbischof recht sein, da Albrecht stets die Stadt Erfurt ganz offen unterstützt hatte<sup>58)</sup>.

Das Verhältnis des Erzbischofs zum König während des Reichstages blieb kühl. In keiner Urkunde, die Rudolf von Habsburg in Erfurt ausgestellt hat, erscheint Gerhard als Zeuge. Bei den Versuchen des Habsburgers, seinem Sohn Albrecht die Nachfolge zu sichern, leistete der Eppsteiner dem König so wenig Hilfe wie die anderen geistlichen Kurfürsten. Als erster Fürst verließ Gerhard die Stadt. Schon am 23. Januar 1290 ist er in Amöneburg anzutreffen<sup>59)</sup>. Man hat es wohl mit Recht als ein Zeichen der Spannung gewertet, daß Rudolf nicht Erzbischof Gerhard zum Nachfolger Heinrichs als Landfriedensrichter in Thüringen bestellte, sondern Gerlach von Breuberg<sup>60)</sup>. Der Erzbischof von Mainz, der große Teile Thüringens als Lehen beanspruchte, war damit in dieser Landschaft in die zweite Position verwiesen, der König hatte zu erkennen gegeben, daß er durch die Institution der Landfriedenswahrung über einen leicht lenkbaren niederen Adligen seinen eigenen Willen zur Geltung bringen wollte.

#### II. Erzbischof Gerhards Territorial politik während der Thronyakanz

Erzbischof Gerhard erkannte, als König Rudolf am 15. Juli 1291 in Speyer gestorben war, daß Gerlach von Breuberg ohne politische Anlehnung an den König sich in Thüringen nicht behaupten konnte. Er würde, dies war vorauszusehen, jedem Druck nachgeben. Die Lage seiner Besitzungen erlaubte es dem Herrn von Breuberg nicht, sich dem Willen des Erzbischofs zu widersetzen<sup>61)</sup>.

- 56) Vogt, Nr. 206.
- 57) F. X. WEGELE, Friedrich der Freidige, 1870, S. 136.
- 58) UB Stadt Erfurt I, Nr. 306. 1280 Okt. 2. Schutzerklärung Albrechts für den Grafen Otto von Orlamünde, Erfurter Bürger und Burgmannen und die Stadt Erfurt. Ebd., Nr. 308. 1281. Schutzerklärung Albrechts für die Stadt Erfurt und Aussöhnung wegen des ermordeten landgräflichen Truchsessen. Ebd., Nr. 309, 310, 312. 1281, 1282. Militärische und Landfriedensbündnisse des Landgrafen mit den Erfurtern. Ebd., Nr. 322. 1282 Juli 19. Bestätigung der Rechte der Stadt durch den Landgrafen.
- 59) Vogt, Nr. 115.
- 60) O. Redlich, Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII.: 1273–1313 (= Regesta imperii VI,1), 1898, Nr. 2387.
- 61) Zum folgenden vgl. E. Kleberger, Territorialgeschichte des hinteren Odenwaldes (Schriften des Hess. Amts f. gesch. Landeskde. 26. Stück), 1958, S. 81ff.

Der Mittelpunkt der Breuberger Herrschaft lag im Odenwald. Durch die Ehe des Eberhard Reiz von Breuberg mit Mechthild von Büdingen hatte die Familie einen Anteil am Büdinger Reichswald, am Gericht und sonstigen Besitz in Büdingen, das Erbburglehen zu Gelnhausen, sehr wahrscheinlich auch das Gericht Gründau erworben. Als Reichspfandschaften besaß Gerlach seit 1282 das Gericht Selbold mit der Münze in Gelnhausen. Wann die Gerichte Bergen und Oberrad, ein Anteil am Gericht Köppern und der Salhof zu Frankfurt mit Schiffahrts- und Fischereirechten an die Breuberger kamen, ist unbekannt.

Die Nachbarschaft der Mainzer Besitzungen hatte in der Regel für die politische Parteinahme der Breuberger bestimmend gewirkt. 1242 hatte sich Eberhard Reiz mit Siegfried III. gegen Kaiser Friedrich II. gewandt. Während der Auseinandersetzung des Erzstiftes mit Heinrich von Hessen hatte sich der Breuberger folgerichtig auf die Seite des letzteren gestellt, weil der Graf für ihn ungefährlich war. Seit 1282 werden die Beziehungen zum König enger. Damals verpfändete ihm Rudolf von Habsburg die Münze Gelnhausen und das Gericht Selbold. Er unterstützt 1285 den König bei der Niederwerfung des Tile Kolup und der Stadt Wetzlar. Durch die Erhebung zum Landfriedenspfleger in Thüringen 1290<sup>62)</sup> und zum königlichen Beamten in der Wetterau<sup>63)</sup> erreichte sein politischer Einfluß einen Höhepunkt. Die genannten Besitzungen und Ämter zeigen, daß er zwischen Frankfurt und Thüringen für den Mainzer Erzbischof eine nicht zu unterschätzende Gefahr oder Hilfe darstellen konnte. Ihn sich dienstbar zu machen, dürfte die Absicht des Erzbischofs gewesen sein, als er schon am 9. August 1291, nur drei Wochen nach dem Tode des Königs, einen Vertrag schloß<sup>64)</sup>. Gerlach verpfändete dem Erzstift Mainz die Burgen Ballhausen, Rastenberg (Raspemberg), Allstedt, die Stadt Buttstedt und die anderen Befestigungen, die er in Thüringen vom Reiche besaß, ausgenommen die Boyneburg. Für die Aufwendungen, die Gerlach zur Erhaltung der Burgen gemacht hatte, wollte ihm der Erzbischof 2000 Mark zahlen. Ob diese Beträge vom Herren von Breuberg wirklich verauslagt worden waren oder ob sich darunter nur ein Handgeld verbirgt, durch das der Eppsteiner die Burgen in seine Hand brachte, steht dahin. Ein künftiger deutscher König sollte sie für diesen Betrag zurücklösen können. Gewiß war der Erzbischof während der Thronvakanz Regent des Reiches, aber man kann schwer daran glauben, daß Gerhard hier die Interessen des Reiches und nicht die eigenen verfolgt haben sollte. Für den Augenblick zumindest hatte er Reichsgüter in der Hand, die geeignet waren, sein eigenes Territorium zu erweitern. Es war ein Geschäft unter der Hand. Für weitere 1000 Mark übertrug Gerlach von Breuberg dem Erzbischof die Burg Tautenburg, die er von ungenannten Kaufleuten erworben hatte. Selbstverständlich hatte Gerhard die schuldigen Beträge nicht verfügbar, er mußte vielmehr an Gerlach von Breuberg vorerst das erzbischöf-

<sup>62)</sup> REDLICH, Reg. Rudolf v. Habsburg (wie Anm. 60), Nr. 2387.

<sup>63)</sup> Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, hg. v. J. F. Böhmer, bearb. v. F. Lau, Bd. 1:794–1314, 1901, Nr. 596, 600: 1291 Mai 28 u. Juni 6: officiatus regis per Wedrebiam bzw. iusticiarius domini regis.

<sup>64)</sup> Vogt, Nr. 228.

liche Dorf und Gut Gernsheim, Einkünfte am Zoll in Miltenberg und den Zehnten in Waldhausen verpfänden. Die Zahlungen sollten in Raten von 750 Mark erfolgen und Martini 1292 beginnen. Gerlach bedeutete – dies zeigt der Vertrag – die Sicherheit der eigenen Besitzungen vor Mainzischer Bedrohung mehr als die treue Sachwalterschaft über die ihm anvertrauten Reichsgüter. Durch die Unzuverlässigkeit des Breubergers waren die Ansätze zu einer selbständigen Territorialpolitik des Königtums in Thüringen zunächst einmal vernichtet.

Bei diesem Handel steht außer Zweifel, daß er nur durch den Tod des Königs möglich war, für andere Maßnahmen des Erzbischofs kann man vermuten, daß sie der günstigen allgemeinen Situation zu danken waren. Der bisher gemeinsame Besitz des Erzstiftes und der Grafen von Battenberg an der gleichnamigen Grafschaft wurde zur Vermeidung von Streitigkeiten durch Teilung 1291 in einen direkten der beiden Herren umgewandelt. Graf Hermann von Battenberg überließ dem Erzbischof Burg und Stadt Battenberg mit den Gerichten Leisa und Battenfeld. Das Gericht Münchhausen blieb Mainzer Besitz. An Kellerberg behielt das Erzstift das Vorkaufsrecht<sup>65)</sup>. Nur sechs Jahre mußte sich Gerhard noch gedulden, bis er auch die übrigen Besitzungen der Battenberger an sich bringen konnte.

Während der Thronvakanz wurde die Zahl der Burgmannen auf Mainzer Burgen erhöht. Mit den Grafen von Ziegenhain hatte schon Erzbischof Siegfried III. 1237 ein Lehensverhältnis begründet. Jetzt wurde Graf Gottfried für 150 Mark Burgmanne in Amöneburg. Gegen den Landgrafen von Hessen wollten sich Erzbischof und Graf weder unterstützen noch gegenseitig ihre Burgen öffnen<sup>65a)</sup>. Drei Herren von Uslar wurden Burgmannen auf Rusteberg<sup>66)</sup>, ebenso drei genannte Ritter auf den Burgen Hardenberg und Schaumburg<sup>67)</sup>. Man erfährt, daß damals Graf Rudolf von Wertheim Erbburgmanne auf der Burg Gamburg war<sup>68)</sup>.

Am Rhein versuchte Erzbischof Gerhard mit den Grafen von Katzenelnbogen, offene Fragen zu regeln und sie möglichst auf seine Seite zu ziehen. Die gegenseitigen Interessen berührten sich oder überschnitten sich an den katzenelnbogenschen Burgen bzw. Zollstätten St. Goar, Boppard und Braubach, berührten sich in Dornberg und Zwingenberg. Durch die Verleihung des Stadtrechtes an Zwingenberg, das nach Angabe Graf Dieters V. Eigengut, wahrscheinlich aber Mainzer Lehen war, hatte Rudolf von Habsburg diesen Katzenelnbogener Grafen gefördert, in dessen unmittelbarer Nachbarschaft das mainzische Bensheim lag. Ebenso eng waren die Berührungspunkte im Raume von Mainz, seit König

<sup>65)</sup> Vogt, Nr. 235; G. Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein (= Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 1, 3), 1927, S. 24.

<sup>65</sup>a) Vogt, Nr. 226.

<sup>66)</sup> Vogt, Nr. 236, 250. Urkundenbuch des Eichsfeldes 1. Teil, bearb. v. A. Schmidt (= Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen u. d. Freistaates Anhalt, N. R. 13), 1933, Nr. 682.

<sup>67)</sup> Vogt, Nr. 249, 251, 252.

<sup>68)</sup> Vogt, Nr. 255.

Rudolf dem Grafen Eberhard die Verwaltung von Reichsgütern in Oppenheim und seiner Umgebung übertragen hatte. Im Vertrag von Wied einigte man sich dahin, daß Graf Eberhard von Katzenelnbogen den alten Reichszoll und die Stadt Boppard, die Burgen Schwabsburg und Odernheim und das Erzstift die Stadt Oberwesel und beide Dörfer Ingelheim behielt. Bestimmte Einkünfte in Nierstein, Schwabsburg, Oppenheim und Odernheim sollten geteilt werden. Den Bewohnern von Oppenheim stand frei, sich unter die Herrschaft des Erzbischofs zu begeben. Für den Ausfall an Einkünften sollte Graf Eberhard nach dem Spruch eines Schiedsgerichtes entschädigt werden, dem unter anderen Gerlach von Breuberg angehören sollte<sup>69)</sup>.

Daß Gerhard in der Zeit der Thronvakanz stark von dem Bestreben geleitet wurde, den Besitz des Erzstiftes zu erweitern und buchmäßig festzustellen, zeigt eine Weisung an die Dekane der Stiftskapitel, die er am 5. Oktober 1291 erließ. Sie erlegte den Dekanen und Kapiteln auf, Rechte und Einkünfte ihrer Kirchen binnen zwei Monaten durch ihre Beamten zu ermitteln und in einem Buch aufzeichnen zu lassen. Es durfte nur durch Kapitelmitglieder eingesehen werden. Bei Strafe der Exkommunikation war man verpflichtet, Auskünfte über den Besitzstand zu erteilen<sup>70</sup>).

Wir hatten bereits angedeutet, daß Gerhard von Mainz und die beiden anderen geistlichen Kurfürsten, vor allem Siegfried von Köln, von Rudolf von Habsburg nicht auf die Wahl einer seiner Söhne zum deutschen König hatten festgelegt werden können. Der König hatte sich außerordentlich bemüht, seinen Schwiegersohn Wenzel von Böhmen für die Wahl seines Sohnes Rudolf zu gewinnen, doch nach dessen Tod am 10. Mai war er der Stimme des Premysliden nicht mehr gewiß, wenngleich er ihm die schlesischen Reichslehen übertrug<sup>71)</sup>. Ein Einvernehmen zwischen ihm und dem neuen Thronfolger Albrecht von Österreich war nicht herzustellen, zumal seit dieser mit Ungarn belehnt worden war. Wenzel forderte als Preis für die Wahl Albrechts von Österreich Steiermark und Kärnten. Der Böhmenkönig stand nach dem Tode Rudolfs von Habsburg zunächst im Zentrum politischer Aktivität.

Gerhard von Mainz lud ihn schon am 7. November 1291 für den 2. Mai kommenden Jahres zur Königswahl nach Frankfurt ein<sup>72)</sup>. Das Interesse beider Männer an gegenseitiger politischer Hilfe ist offensichtlich groß. Am 18. Dezember 1291 bittet König Wenzel den Erzbischof, ihn Ostern 1292 in Prag zu krönen. Man wird, wenn man die Finanzlage Gerhards kennt, nicht übersehen, daß der Böhme dem Mainzer Erzbischof alle Auslagen mit 100 Mark Gold und 1000 Mark Silber Prager Gewichts entschädigen wollte. Um sich

<sup>69)</sup> Vogt, Nr. 230. – K. E. Demandt, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen I, 1953, Nr. 329. – Ders., Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges, in: Nass. Annalen 63, 1952, S. 48f.

<sup>70)</sup> Vogt, Nr. 237.

<sup>71)</sup> REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 48), S. 718ff.

<sup>72)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 2.

des Erzbischofs zu versichern, verbürgten sich Bischof Tobias und das Domkapitel von Prag für die zugesagten Beträge<sup>73)</sup>. Sofern der Anstoß zur Salbung Wenzels nicht von Gerhard selbst ausging, was denkbar wäre, sondern die treibende Kraft Wenzel selbst war, läge dem die Absicht zugrunde, zusammen mit dem Mainzer Erzbischof die Habsburger auszuschalten. Der Zittauer Vertrag, zu dem sich Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Otto der Lange von Brandenburg auf Wenzels Anregung zusammenschlossen, läßt das Bestreben des Premysliden erkennen, eine vorrangige Rolle zu spielen<sup>74)</sup>.

Herzog Albrecht von Österreich hatte nur einen sicheren Platzhalter der habsburgischen Interessen, den Rheinpfalzgrafen Ludwig, der sich eidlich verpflichtete, die übrigen Wahlfürsten für Albrecht zu gewinnen<sup>75)</sup>. Der Habsburger machte dem Wittelsbacher seinerseits für den Fall seiner Wahl Zusagen. Aber auch der Mainzer scheint bei dem Habsburger vorgefühlt zu haben, anders ist die Anwesenheit zweier Männer bei Albrecht nicht zu erklären, die zu dieser Zeit zur politischen Gefolgschaft des Mainzers zu rechnen sind: Eberhard von Katzenelnbogen und Gerlach von Breuberg. Man kann vermuten, daß sie im Auftrag Erzbischof Gerhards mit Albrecht verhandelten<sup>76)</sup>.

#### III. DIE WAHLKAPITULATIONEN ADOLFS VON NASSAU

Die Initiative riß schließlich Erzbischof Siegfried von Köln an sich, indem er mit dem Grafen Adolf von Nassau einen neuen Kandidaten vorschob, an dessen Hausgut keiner der Wähler Forderungen knüpfen konnte. Die Beziehungen zwischen Adolf und Siegfried waren eng. Siegfrieds Bruder Heinrich von Runkel hatte einen Sohn, der mit der Tochter des Grafen Otto, eines Oheims des künftigen Königs, vermählt war. Den Limburger Erbfolgestreit hatte Adolf von Nassau an der Seite Erzbischof Siegfrieds von Köln gegen Herzog Johann von Brabant und den Grafen von Berg geführt und war mit dem Erzbischof und seinem Vetter Heinrich von Nassau bei Worringen 1288 in Gefangenschaft geraten. So verdankte er es seiner Waffentreue und den verwandtschaftlichen Beziehungen zum Erzbischof von Köln, wenn er aus dem Dasein eines rheinischen Dynasten auf die Rampe der großen Politik gestellt wurde. Er war, für uns nicht unwichtig, mit dem Adel des Landes an Lahn und Rhein nicht nur durch die angedeutete Verbindung verschwägert. Seine Mutter Adelheid († 1288) war eine Schwester Eberhards von Katzenelnbogen, mit dem er bereits 1282 zwei Urkunden Rudolfs von Habsburg in Oppenheim bezeugte.

<sup>73)</sup> Vogt, Nr. 244, 245.

<sup>74)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 3.

<sup>75)</sup> Fbd Nr 7 8

<sup>76)</sup> Ebd., Nr. 6. Auch Heinrich von Klingenberg weilte bei Albrecht von Österreich. – Einzelheiten über Verhandlungen Gerhards von Mainz mit Albrecht bringt mit Belegen Samanek, Studien (wie Anm. 2), S. 6ff.

Adolfs Gemahlin Imagina war eine Tochter Gerlachs von Limburg, eines Sohnes Heinrichs von Isenburg<sup>77)</sup>.

Erzbischof Gerhard II. von Mainz war ein Sohn der Elisabeth von Isenburg und dadurch der Vetter von Adolfs Gemahlin Imagina. Um 1280 hatte Adolf eine Fehde gegen Gerhards Vater Gottfried III. von Eppstein geführt<sup>78)</sup>. Dabei war Wiesbaden zerstört worden. Die erste erkennbare Begegnung zwischen Adolf von Nassau und Gerhard von Eppstein, damals Archidiakon von Trier, liegt 1276<sup>79)</sup>.

Der Kölner hat sehr bald schon den König von Böhmen umworben und nachhaltig auf Gerhard von Mainz eingewirkt, Samanek<sup>80)</sup> hat wohl richtig vermutet, daß Gerhard sich dem Kölner anpaßte, um die Fäden zu Wenzel nicht zu verlieren und in Böhmen nicht von dem Kölner Erzbischof überspielt zu werden. Für die Gewinnung des Premysliden war wohl von Bedeutung, daß Adolf seinen Sohn Ruprecht mit Wenzels Tochter Agnes verlobte<sup>81)</sup>. Die böhmischen Gesandten übertrugen dem Erzbischof von Mainz die Stimme ihres Königs. Die Wahl Adolfs erfolgte am 5. Mai 1291 in der Dominikanerkirche zu Frankfurt mit den Stimmen von Mainz, Köln, Böhmen, Sachsen und vielleicht auch Brandenburg, Einzelheiten des Wahlvorganges, über den die Ouellen nicht völlig übereinstimmen, können hier übergangen werden. Acht Tage vor der Wahl, am 27. April, hatte Adolf jene unwürdige Andernacher Wahlkapitulation ausstellen müssen, die ihm erst die Wahl brachte und ihn zugleich unter die politische Kuratel des Erzbischofs von Köln stellen sollte<sup>82)</sup>. Es genügt, wenn wir in Erinnerung bringen, daß der König dem Erzbischof 25 000 Mark zahlen und dafür die Burg Nassau, Dillenburg, Ginsberg, den dem Grafen Heinrich von Nassau gehörigen Teil von Siegen, ferner Braubach, Rheinfels, Limburg und Villmar mit Einwilligung der Besitzer als Sicherheiten stellen mußte. Mit der Behauptung, daß »das Reich erst dann gedeihen könne, wenn es der Kölner Kirche emporgeholfen habe«, beanspruchte Siegfried die Festen Kochem, Kaiserslautern, Landskron, Sinzig, Duisburg, Dortmund, verlangte er die Bestätigung der Zölle zu Andernach und Rheinberg, der Schutzgewalt über Korvei und den Beistand bei der Rückgewinnung der Vogtei und des Gerichtes Essen. Die Strangulierung des künftigen deutschen Königs erreichte ihren höchsten Ausdruck darin, daß er mit 50 Bürgen in Bonn Einlager halten sollte, bis diese und andere Forderungen erfüllt oder ihre Erfüllung gesichert sei. Es gibt wenige Dokumente, aus denen der Geist ungehemmter politischer Erpressung so deutlich spricht wie

<sup>77)</sup> Zu den genealogischen Beziehungen knapp Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), S. IV.

<sup>78)</sup> SCHLIEPHAKE II (wie Anm. 1), S. 156.

<sup>79)</sup> Vogt, Nr. 22.

<sup>80)</sup> SAMANEK, Studien I (wie Anm. 2), S. 19f.

<sup>81)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 10.

<sup>82)</sup> Ebd., Nr. 9. Der nach der Krönung geschlossene Vertrag zeigt nur geringe Abweichungen. Einlager soll jetzt Adolfs Sohn Ruprecht halten, die Veränderung des nördlichen Teiles der Grafschaft Nassau entfiel: ebd., Nr. 82.

aus dieser Wahlkapitulation. Sie zeigt, wie geschäftlich-unmittelalterlich das Mittelalter sein und wie schnell das Charisma der Krone zum Gegenstand eines politischen Schachers werden konnte, wie ihn ähnlich nur die zweifelhaftesten Figuren der modernen Geschichte betrieben haben. Relativ gering waren die Verpflichtungen, die Adolf nach seiner Wahl gegenüber Erzbischof Boemund von Trier auf sich nahm<sup>83)</sup>. Dessen Räte beanspruchten nur 2000 Mark für gehabte Auslagen; welche Forderungen der Erzbischof selbst erhob, wissen wir nicht. Immerhin brauchten bei Nichterfüllung nur die Bürgen, nicht der König selbst, Einlager zu halten. Bei dieser Ausplünderung des Reichsgutes konnte es geschehen, daß Adolf dem Trierer versprach, die Burg Kochem an sich zu bringen und sie durch einen Reichsamtmann verwalten zu lassen, obgleich er sie in Andernach bereits dem Erzbischof von Köln zugesagt hatte. An den Forderungen des Erzbischof von Köln gemessen, waren die des Pfalzgrafen Ludwig gering<sup>84)</sup>. Sie betrugen 3000 Mark, Ludwig trat die Forderung an seinen Schwiegersohn Otto von Braunschweig ab.

Eine harte Belastung für Adolf stellten auch seine Zusagen an Wenzel von Böhmen dar. Dafür, daß Wenzel die 10 000 Mark Heiratsgut seiner Tochter Agnes vorfristig zahlte, wollte Adolf bis zur Vermählung das Pleißenland und das Egerland zu Pfande setzen und versprach obendrein, dem Böhmen etwaige Rechte auf die Herrschaft Eger zuzugestehen, wenn dieser sie »rechtsgültig nachweisen könne«85). Nach der Hochzeit wollte Adolf 10 000 Mark Widerlager zahlen und Wiesbaden, Idstein und Sonnenberg (b. Wiesbaden) als Pfand geben<sup>86)</sup>. Für die Güter, die Mainzer Lehen seien, wollte Adolf von Nassau die Zustimmung Erzbischof Gerhards beibringen. Hinsichtlich der Ansprüche Wenzels auf Österreich, Steiermark, Kärnten und Zubehör war der deutsche König zur wohlwollenden Vermittlung zwischen dem Böhmen und Albrecht von Habsburg und Meinhard von Kärnten bereit. Die Mark Meißen sollte niemand zu Lehen erhalten, ohne daß Wenzel vorher Gelegenheit hatte, etwaige Rechtsansprüche zu erweisen<sup>87)</sup>.

Die Aufrechnung der Forderungen Gerhards von Mainz beginnt eigentlich noch vor der Ausstellung der Wahlkapitulation vom 1. Juli. Durch Samaneks Forschungen wissen wir ziemlich sicher, daß Gerhard die Erhebung des Landgrafen Heinrich, Herrn des Hessenlandes, zum erblichen Reichsfürsten zur Vorbedingung seiner Stimmabgabe gemacht hat<sup>88)</sup>. Schon am 11. Mai hatte Adolf die von Gerlach von Breuberg nicht an Gerhard von

<sup>83)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 18-20.

<sup>84)</sup> Ebd., Nr. 22.

<sup>85)</sup> Ebd., Nr. 16, 30.

<sup>86)</sup> Ebd., Nr. 29.

<sup>87)</sup> Ebd., Nr. 31.

<sup>88)</sup> SAMANEK, Studien I (wie Anm. 2), S. 31ff.; mit guter Zusammenfassung über die komplizierte Titelfrage des Landgrafen. Nach Samaneks Feststellung ist die Erhebungsurkunde des Landgrafen von einem mehrfach bezeugten Mainzer Schreiber mundiert, der auch die nach der Wahl ausgestellten Urkunden Adolfs für Wenzel von Böhmen und die Urkunden des Königs für Gerhard geschrieben hat; Samanek, Studien I (wie Anm. 2), S. 21. Ebd. wird die Vermutung ausgesprochen, daß Ebernand, Scholaster von

Mainz überlassene Boyneburg und die von Heinrich dem König aufgetragene Stadt Eschwege diesem übergeben und zur Basis des Reichsfürstenstandes Heinrichs gemacht<sup>89)</sup>. Der Bündner des Mainzer Erzbischofs war damit merklich aufgewertet und konnte als Gegengewicht gegen die Nassauer dienen.

Die eigenen Forderungen<sup>90)</sup>, die Gerhard an den König stellte, haben zum Teil ihre Vorgeschichte. Ein besonders schwieriges Problem stellte, wie sich noch zeigen sollte, eine Forderung von 6000 Mark an die Mainzer Bürger dar. Gerhard hatte sie von seinem Vorgänger Heinrich übernommen. Der König verpflichtete sich in der Wahlkapitulation, dem Erzbischof zu diesem Betrag zu verhelfen. Sechs Dörfern oder Plätzen sollte Adolf auf Ersuchen des Eppsteiners die Freiheiten von Reichsstädten verleihen. Dies ist in mindestens zwei Fällen geschehen. Külsheim und Sobernheim erhielten die Freiheit von Frankfurt, das Recht, einen Wochenmarkt zu halten und Befestigungen anzulegen<sup>91)</sup>. Während der Thronvakanz, am 13. September, hatte Gerhard die Burgleute von Friedberg bis zur Wahl eines neuen Königs unter seinen Befehl gestellt; sie sollten ihm »gehorchen wie einem König«92). Daß Gerhard diesen Griff nach der Reichsburg auch in wohlberechtigtem Familieninteresse tat, bestätigt der einschlägige Artikel der Wahlkapitulation: Siegfried von Eppstein, ein Neffe des Erzbischofs, der mit einer Falkensteinerin verheiratet war, wurde von König Adolf zum Burgmann in Friedberg ernannt. In der südlichen Wetterau wurde die in ständigem Ausbau begriffene Herrschaft Hanau von Gerhard von Mainz als besonders störend empfunden. Rudolf von Habsburg hatte Reinhard von Hanau sehr gefördert<sup>93)</sup> und vermutlich dessen Sohn Ulrich die Grafschaft im Bachgau überlassen<sup>94)</sup>. Nun forderte Gerhard, daß Adolf von Nassau den Herrn Ulrich nie zu seinem miles noch zu seinem Rat machte. Ulrich sollte noch zu einer Schlüsselfigur im Konflikt zwischen König und Erzbischof werden<sup>95)</sup>.

Aschaffenburg, durch Gerhards Einfluß und im Zusammenhang mit den Wahlvorgängen Protonotar Adolfs wurde. Dies unterstreicht den Einfluß des Erzbischofs auf die Anfänge Adolfs und stellt die spätere Haltung Gerhards in einen um so stärkeren Kontrast; über die Beziehungen zwischen Adolf, Ebernand und Gerhard gibt der Eingang von Vogt, Nr. 276, einen kleinen Hinweis.

- 89) SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 13, 15. E. E. STENGEL, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: ZRG Germ. Abt. 66, 1948, S. 337ff.
- 90) Abdruck der Wahlkapitulation, MG Const. 3, Nr. 481; Regesten: Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 35; Vogt, Nr. 268.
- 91) Vogt, Nr. 298, 299. Külsheim war damals nur Pfandbesitz des Erzbischofs von den Herren von Walldürn; s. u. S. 502f.
- 92) Vogt, Nr. 233.
- 93) REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 48), S. 507.
- 94) Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 48), S. 726, Anm. 6.
- 95) Ulrich von Hanau hatte am 15. Nov. 1290 ein Bündnis mit B. Manegold von Würzburg geschlossen. Es sollte sich nicht gegen das Reich und Mainz richten. Zu beachten bleibt gleichwohl, daß Ulrich von Hanau sich an keines der Bündnisse des Eb. von Mainz anschloß; H. REIMER, UB. z. Geschichte d. Herren v. Hanau I, 1891, Nr. 701. SCHLIEPHAKE II (wie Anm. 1), S. 397, betrachtet Eigentumsstreitigkeiten zwi-

Außer der bereits genannten Forderung an die Mainzer Bürger dienten drei weitere Artikel der Wahlkapitulation vornehmlich finanziellen Zwecken. Hatte sich Gerhard von Mainz in seinem Vertrag mit Graf Eberhard von Katzenelnbogen 1291 mit dem Anteil am neuen Zoll in Boppard begnügen müssen<sup>96)</sup>, so sollte jetzt der sogenannte »Friedezoll« dem Erzstift dauernd gehören, und aus der weiteren Zusage, daß ihn der König möglichst in das mainzische (Ober-)Lahnstein verlegen wollte, darf man wohl schließen, daß ihn Mainz nun ungeteilt besitzen sollte.

Die Unkosten, die dem Erzbischof bei der Königswahl entstanden waren, übernahm der König. Die Kolmarer Chronik<sup>97)</sup> berichtet, die Stadt Frankfurt habe Forderungen in Höhe von 20000 Mark an den König gehabt. Diese habe Gerhard dadurch vorläufig gedeckt, daß er Burgen und Dörfer des Erzstiftes an die Stadt verpfändete. Ist die Angabe der Chronik richtig, so kann man sich eine Vorstellung machen, wie hoch die Gesamtforderungen des Erzbischofs an den König für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahl gewesen sein mögen.

Indes hätte die Wahl Adolfs, bei der Gerhard die Mitwirkung des Mainzer Erzbischof am Wahlvorgang weiter außerordentlich steigern konnte, bald unter ungünstigen Auspizien stattgefunden, was bisher offenbar übersehen wurde. Fast wäre Gerhard einer der Wechsel über den an sich geringen Betrag von 326 Mark, den er bei seiner Ernennung ausgestellt hatte, zum Verhängnis geworden. Die Geistlichen, die Nikolaus IV. am 3. September 1289 beauftragt hatte, dafür Sorge zu tragen, daß Erzbischof Gerhard seinen Verpflichtungen bei den Pulices und Rimbertini in Florenz nachkomme, hatten ihren Auftrag keineswegs vergessen; einer von ihnen, Synibald de Labro, Erzdiakon von Bologna, teilte dem Prior von S. Eligius in Paris, seinem Mitbeauftragten, sowie dem Magister Guido von Collemedio, Erzdiakon von Arras, und dem Magister Raynerius de Vikio, Kanoniker von Lichfield, die vorher nicht in Verbindung mit diesem Geschäft erscheinen, mit, daß Gerhard seinen Verpflichtungen gegenüber der Florentiner Gesellschaft nicht nachgekommen sei<sup>98)</sup>. Synibald sollte, obwohl vom Papst dazu ermächtigt, zunächst von einer Exkommunikation des Schuldners absehen. Auf Veranlassung Synibalds traf Jacominus de Pontetremulo am 3. Juni 1292 - die Königswahl fand am 5. Mai statt - im Dom von Speyer mit Erzbischof Gerhard zusammen und erinnerte ihn an die Begleichung der Schulden einschließlich der Unkosten binnen eines Monats<sup>99)</sup>. Vier Wochen später lautet Arti-

schen Ulrich von Hanau und den Eppsteinern als Anlaß für die Abneigung Gerhards. Daneben ist wohl auch daran zu denken, daß der hanauische Besitz südlich des Mains (Babenhausen, Anteil an Umstadt) die von Mainz angestrebte direkte Verbindung nach Aschaffenburg störte; vgl. dazu G. Носн, Territorialgesch. d. östlichen Dreieich, Diss. Masch. Marburg 1953, S. 118f.

<sup>96)</sup> S. o. S. 486f.

<sup>97)</sup> SS XVII, S. 257.

<sup>98)</sup> Vogt, Nr. 256.

<sup>99)</sup> Vogt, Nr. 263.

kel 10 der Wahlkapitulation: Der König wird alle Schulden, die der Erzbischof an der Kurie eingegangen ist, und alle daraus entstandenen Unkosten bezahlen. Da weder der König noch der Erzbischof selbst dazu in der Lage waren, konstatierte der genannte Kanoniker von Lichfield am 12. September 1292 ganz sachlich: Jacominus habe, nachdem er den Mahnbrief des Erzdiakons von Bologna dem Erzbischof in Speyer überreicht habe, dort noch einen Tag vergeblich gewartet. Da sich Gerhard bei den Florentiner Bankiers für sein Zahlungsversäumnis nicht entschuldigt habe, befehle er dem gesamten Klerus, die Exkommunikation über Gerhard zu verhängen<sup>100)</sup>. Man darf es vielleicht als eine Reaktion auf die Begegnung in Speyer betrachten, wenn es eben nicht auf die allgemeine Finanzverlegenheit des Erzstiftes zurückzuführen ist, daß eine Mainzer Provinzialsynode am 15. September 1292 in Aschaffenburg beschloß, eine Gesandtschaft an die Kurie zu senden, die »den Fünften oder neuen Zehnten«, der bei der Krönung eines künftigen Papstes erhoben werden sollte, abwenden sollte<sup>101)</sup>.

Aus der Wahlkapitulation heben sich Thüringen und Braunschweig als eigener Sachkomplex heraus: Adolf von Nassau erkannte die Verpfändung der Burg Ballhausen durch Gerlach von Breuberg an Gerhard an und wollte sie gegebenenfalls um 1000 Mark zurücklösen. Zusätzlich wurden die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen dem Erzbischof überlassen. Die Übertragung der gobernatio von Mühlhausen erfolgte unverzüglich<sup>102)</sup>. Damit steht, wenn auch nicht als Teil der Wahlkapitulation, im Zusammenhang, daß Gerhard zwei Wochen nach der Wahlkapitulation zum Reichsvikar und capitaneus des von König Rudolf aufgerichteten Landfriedens ernannt wurde<sup>103)</sup>. Alle Befestigungen und Reichsgüter wurden ihm in der gleichen Weise übertragen, wie sie Gerhard von Breuberg von Rudolf von Habsburg besessen hatte. Das wollte besagen, Adolf von Nassau akzeptierte die Fakten, die der Erzbischof während der Thronvakanz geschaffen hatte. Es konnte nicht überraschen, wenn der Erzbischof den Ausbau seiner Stellung in Thüringen benutzte, um einen Druck auf die Herzöge von Braunschweig auszuüben, denn der angestrebte gütliche Ausgleich mit den Welfen war unterblieben. Ende Januar 1293 wurde das bisherige Defensiybündnis zwischen Mainz, Hessen und Paderborn in ein Offensiybündnis des Erzbischofs und des Landgrafen gegen Herzog Albrecht von Braunschweig verwandelt. Heinrich verpflichtete sich, mit dem Welfen keinen Separatvertrag zu schließen. Der Vertrag, der sehr genaue Vereinbarungen über Truppenstärke, Teilung der Beute und der Gefangenen enthielt, wurde auf die Dauer eines Krieges mit Braunschweig begrenzt, hatte also ziemlich eindeutig diesen zum Ziele<sup>104)</sup>. Einen erheblichen Erwerb hatte Gerhard im folgenden Jahre, am 10. März 1294, in Hessen zu verzeichnen. Die Grafen von

<sup>100)</sup> Vogt, Nr. 285.

<sup>101)</sup> Vogt, Nr. 286f.

<sup>102)</sup> Vogt, Nr. 273.

<sup>103)</sup> Vogt, Nr. 275.

<sup>104)</sup> Vogt, Nr. 307.

Ziegenhain verkauften das Amt Neustadt für 2200 Mark an Mainz. Daß Gerhard den Betrag sofort aufbrachte, mag zeigen, wie wichtig ihm dieser mittelhessische Besitz war<sup>104a)</sup>. Spannungen scheinen zwischen den Grafen und dem Erzstift gleichwohl fortbestanden zu haben, zumindest mit dem Grafen Gottfried. Mit diesem wurden erst 1297 alle Streitpunkte bereinigt.

Von Hessen lenken wir den Blick nochmals südwärts in den Raum zwischen Aschaffenburg und Mainz. Hier wurde dem Erzbischof der Besitz der Stadt Seligenstadt und der Grafschaft Bachgau, die Rudolf von Habsburg an sich gebracht hatte, zugesichert. Ludwig von Isenburg konnte von Gerhard endgültig zum Verkauf seines Anteils an Dieburg und zur Auflassung von Einkünften und Gerichtsrechten in Wolferborne, Düdelsheim und Affolterbach und zur Stellung eines Burgmannes in Aschaffenburg veranlaßt werden<sup>104b)</sup>.

Bei der Verwirklichung der Zusage, die Adolf dem Erzbischof in der Wahlkapitulation über Mainz gemacht hatte, zeigte sich, wie tiefgreifend die Differenzen des Metropoliten mit der Stadt waren. Adolf führte am 20. April 1293 den Vorsitz in einer Gerichtsverhandlung zwischen einer großen Anzahl namentlich genannter Bürger und Juden als Beklagten und dem bischöflichen Vertreter<sup>105)</sup>. Adolf entschied, daß die Bürger den Erzbischof am Besitz seiner Juden und anderer Reichsgüter gehindert und damit um 10 000 Mark geschädigt hätten. Die Juden wurden zur Zahlung von insgesamt 10 000 Mark an den Erzbischof verurteilt. Dieser Betrag gliedert sich in eine Forderung von 6000 Mark, die König Rudolf einst Erzbischof Heinrich zugesprochen hatte, und 4000 Mark Schadenersatz wegen bisher verzögerter Erstattung dieser Summe. Der Viztum Ludwig vom Rheingau sollte Erzbischof Gerhard daraufhin in Bürger- und Judengüter im Werte von 20 000 Mark einsetzen. Der König sicherte zu, er werde, wenn nötig, die Bürger in die Reichsacht tun, ja er ging noch einen Schritt weiter und bereinigte am 9. Juli 1293 die Forderungen, die Gerhard an ihn stellte, auf Kosten der Bürger und Juden von Mainz. Jeder Gewinn, der sich bei der Eintreibung der genannten Forderungen ergab, sollte auf bestimmte Zeit zwischen dem Erzbischof und dem König geteilt werden. Wenn sich beide über die Einhebung der Judensteuer nicht einigen konnten, sollte ein Schiedsgericht entscheiden, das sich aus Gerlach von Breuberg, dem Viztum Ludwig vom Rheingau, Burggraf Diether von Starkenburg und Heinrich genannt Vrize zusammensetzen sollte, also offensichtlich nur Parteigängern des Erzbischofs, denn man kann Gerlach eindeutig als solchen be-

<sup>104</sup>a) Vogt, Nr. 340, 498 – Die Kosten des Amtes Neustadt scheinen 2200 Mark, über die quittiert wird, überstiegen zu haben, denn am 12. März 1294 setzte Gerhard Bürgen über 1500 Mark ein, die er Ludwig von Isenburg und Engelbrecht von Ziegenhain schuldete. Die gesamte Schuld wurde gleich wieder auf die Bürger von Mainz zur Begleichung umgeschrieben: Vogt, Nr. 341. – E. Klibansky, Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen (= Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I, 1), 1925. S. 41.

<sup>104</sup>b) Vogt, Nr. 339; Fenner, Erwerbspolitik (wie Anm. 4), S. 52f.; M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, 1915, S. 117.

<sup>105)</sup> Vogt, Nr. 310; Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 230.

zeichnen. Adolf von Nassau und Gerhard bekräftigten durch Eid, mit den Mainzern einseitig weder einen Frieden noch eine Sühne zu machen. Die folgende Bestimmung ist die erste Probe, daß der Nassauer an politischer Verschlagenheit dem Eppsteiner gewachsen war. Wenn Adolf den Erzbischof mit der Stadt Mainz in einer diesem genehmen Weise sühnen kann, soll das Reich aller Verbindlichkeiten, die der König bei der Kurie oder an anderer Stelle übernommen hat, ledig sein. Mithin wäre es nun Sache der Mainzer Bürger und Juden gewesen, die dem Erzbischof drohende Exkommunikation finanziell abzuwenden.

Daß der von Adolf erwartete Rechtsspruch gegen die Stadt ausfallen mußte, stand von vornherein fest und ist dem Wortlaut der Urkunde ziemlich sicher zu entnehmen. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn Mainz, das in den gleichen Spannungen mit seinem Stadtherrn lebte wie Erfurt, wenig später den alten Bund mit Worms und Speyer erneuerte<sup>106)</sup>. Jede der drei Städte wollte nur dann einem König huldigen, wenn er zuvor die von seinen Vorgängern gewahrten Rechte bestätigt hatte; keine wollte ihm gegen eine verbündete Stadt helfen, sondern alle wollten sich bei der Verteidigung ihrer Freiheiten beistehen. Auch gegen Angriffe und Rechtsverweigerung der Bischöfe sicherte man sich Hilfe zu. König und Erzbischof gelang es indes nicht, sich mit der Stadt Mainz zu einigen, so sehr auch Gerhard daran gelegen sein mochte. Vielmehr mußte zwischen dem 12. August 1293 und dem 3. Februar 1294 die Reichsacht auf Verlangen Gerhards über die Stadt verhängt werden<sup>107)</sup>.

Die Stadt hat den heftigen Widerstand möglicherweise nicht nur im Vertrauen auf ihre Bundesgenossen riskiert, sondern weil sich Anzeichen einer Parteinahme des Königs für sie erkennen ließen. Der Rat von Mainz nahm am 19. Juli 1293 den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen zum Mitbürger auf. Der Graf verpflichtete sich, der Stadt mit zehn Berittenen zu dienen und ihr seine Burgen zu öffnen. Es wurde ein sehr detailliertes Bündnis geschlossen. Wilhelm war der Neffe Eberhards von Katzenelnbogen, und Demandt hat richtig gesehen<sup>107a)</sup>, daß Wilhelm sich im Einverständnis mit seinem Onkel mit den Mainzern Bürgern verbündete, und man darf hinzufügen: er tat es kaum gegen den Willen Adolfs von Nassau. Man kann nämlich beobachten, wie sich der König allmählich aus der schwierigen Mainzer Affäre herauszuwinden trachtet. Am 3. Februar 1294 war er so weit, daß er alle »im Interesse des Erzbischofs« gegen die Stadt erlassenen Urkunden aufhob. Die Bürger wurden zur Zahlung von insgesamt 5500 Mark in Raten bis zum 25. Juli 1295

<sup>106)</sup> Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 295; Vogt, Nr. 325; H. Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462) (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 4), 1915, S. 71; K. A. Schaab, Geschichte des großen rheinischen Städtebundes II, 1845, S. 66.

<sup>107)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 365; Vogt, Nr. 338.

<sup>107</sup>a) DEMANDT, Regesten (wie Anm. 69), Nr. 357; DERS., Anfänge (wie Anm. 69), S. 52.

verpflichtet. Die Juden sollten, solange Erzbischof Gerhard regierte, jährlich 200 Mark zahlen<sup>108)</sup>. Von den großartigen Versprechungen Adolfs war nicht viel übriggeblieben. Der König hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Verbindungen angeknüpft, die ihn aus den politischen Fesseln befreien sollten, die Gerhard II. von Mainz ihm angelegt hatte.

#### IV. Wachsende Gegensätze zwischen Erzbischof und König

Die Reihe der Maßnahmen, die Adolf von Nassau mit dem Eppsteiner entzweien mußte, beginnt mit den Ehe- und Bündnisverträgen, die der König am 19. März 1294 mit Rudolf, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern, schloß. Wenn die Nachricht in der Steierischen Reimchronik richtig ist, Gerhard II. von Mainz habe schon 1292 eine Ehe zwischen Rudolf und einer Tochter Adolfs zustande bringen wollen, so ist der Versuch doch unter anderen Gegebenheiten unternommen worden. Damals sollte lediglich die Spannung zwischen dem alten Pfalzgrafen Ludwig und dem König gemildert werden. Adolf war durch die gerade abgeschlossenen Wahlkapitulationen so entmachtet, daß Gerhard von einem solchen Bündnis unmittelbare Bedrohung nicht zu befürchten brauchte. Die Nachricht über eine Eheanbahnung zwischen einer Tochter Adolfs und dem Sohn des Pfalzgrafen für das Jahr 1292 wird von Samanek<sup>109)</sup> als glaubwürdig betrachtet, wenngleich er einräumt, der Reimchronist konnte Ereignisse der Jahre 1292 und 1294 vermengt haben. Wie es sich auch in Wirklichkeit verhalten haben mag, 1292 hätte ein vom Erzbischof von Mainz gestiftetes Ehebündnis in erster Linie den Sinn gehabt, den Pfalzgrafen Ludwig von seinem Schwager Albrecht von Habsburg zu trennen.

Ein Bündnis zwischen der Pfalz und dem König trug einen anderen Charakter in dem Augenblick, da Gerhard den König nicht mehr sicher beherrschte und ein Bündnis mit der Pfalz mit anderen eindeutig gegen das erzstiftische Territorium gerichteten Maßnahmen verkoppelt wurde. Dies war 1294 der Fall. Mainzer und pfälzische Gebiete durchdrangen sich im Odenwald und am unteren Neckar und ihre Ziele waren zum großen Teil entgegengesetzte. Schwerpunkt der pfälzischen Herrschaft im Neckargebiet waren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits die Wormser Lehen Heidelberg mit der Grafschaft Stahlbühl (b. Ladenburg), Viernheim, Mannheim, die Schutzherrschaft über das Kloster Schönau<sup>109a)</sup>.

<sup>108)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 365, Vogt, Nr. 417. 1295 begnügte sich Gerhard mit 112 Mark Judengeld; s. u. S. 514.

<sup>109)</sup> SAMANEK, Studien I (wie Anm. 2), S. 91, mit Nachweisen.

<sup>109</sup>a) A. Koch u. J. Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, 1. Bd. 1214–1400, 1894, Nr. 203 (Heidelberg, Stahlbühl), Nr. 216 (Schönauer Vogtei in Viernheim), Nr. 1179 (Hausen, Dornheim, Mannheim, Neckarau), Nr. 1180 (Weinheim, Hohensachen, Großsachsen, Wallstadt, Walldorf, Wiesloch, Schwetzingen u. a.). – Vgl. auch M. Schaab, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und

Die Pfalz mußte sich aufs äußerste bedroht fühlen, seit Mainz sich 1232 Lorsch angeeignet hatte und damit die Vogteien Heppenheim, Bensheim, Fürth, Lorsch, die Lehenshoheit über Schauenburg und Bickenbach, die späteren Ämter Gernsheim und Hirschhorn besaß. Die Pfalz hatte ihre Vogteirechte an Lorsch nicht aufgegeben. Seit 1277 die Pfalzgrafen Lindenfels von den Markgrafen von Baden erworben hatten, saß der Pfalzgraf dem Erzbischof im Odenwald gleichsam im Nacken. Außerdem waren die Schenken vor Erbach Untervögte der Pfalzgrafen in der Zent Michelstadt. Die Erbacher besaßen Beerfelden. Sie standen in Lehensabhängigkeit von den Pfalzgrafen und waren ihnen politisch verbunden. Mainz mußte sich durch die Schenken im Osten des Lorscher Besitzes umfaßt fühlen. Der Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, der uns bereits als Verbündeter der Bürger von Mainz begegnet ist, wurde zu Beginn des Jahres 1294 von Pfalzgraf Ludwig zum Burgmann in Caub aufgenommen, während Eberhard von Katzenelnbogen schon 1293 mit Braubach belehnt worden war.

Diese wenigen Belege mögen genügen, um zu zeigen, daß ein Bündnis zwischen dem Pfalzgrafen und dem König auf den Erzbischof von Mainz wie ein Schock wirken mußte. Die Initiative ging von Pfalzgraf Ludwig II. aus, der damit Albrecht von Österreich und König Adolf aussöhnen wollte. Dies war notwendig, weil sich Adolf von Nassau verpflichtet hatte, bis zum 6. Januar 1294 Wenzel von Böhmen in der österreichischen Frage zufriedenzustellen<sup>110</sup>). Anfang Januar 1294 waren Adolf und Ludwig II. von der Pfalz in Oppenheim. Zweifellos ist bei dieser Zusammenkunft die Ehe zwischen Rudolf und Mechthild vereinbart worden. Es handelte sich um eine politische Verbindung, denn der Bräutigam hat sich nach einer Nachricht Aventins<sup>111</sup> gegen die Ehe gesträubt. Obwohl der Pfalzgraf Ludwig am 1. oder 2. Februar starb, kam die Ehe dennoch zustande<sup>112</sup>). Bereits der Ehevertrag vom 19. März 1294 enthält eine Anzahl in solchen Vereinbarungen nicht üblicher Punkte, die man nur als Bedrohung des Mainzer Territoriums betrachten kann. Ein Zeitpunkt, an dem die Ehe geschlossen werden sollte, wurde zunächst nicht bestimmt. Bezeichnend für die mit der Heirat verbundenen politischen Absichten sind die Vereinbarungen über das Heiratsgut. Aus dem Besitz Pfalzgraf Ludwigs II. sollten durch

die Anfänge der Stadt Heidelberg, in: ZGORh, NF 67, 1958, S. 233ff. – Koch u. Wille, I, Nr. 994. – K. Dahl, Historisch-topografisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, 1812, S. 83f. – Kleberger (wie Anm. 61), S. 67f. – Demandt, Regesten (wie Anm. 69), Nr. 349, 362. – Die Verträge sind in der bisherigen Forschung als Wendepunkt in der Regierung des Königs bezeichnet worden. Ihre territorialpolitische Bedeutung wurde nicht herausgearbeitet; vgl. Schliephake II (wie Anm. 1), S. 475f.; Roth (wie Anm. 1), S. 172; Samanek, Studien I (wie Anm. 2), S. 106ff.; Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), S. VI.

- 110) SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 31.
- 111) Samanek, Studien I (wie Anm. 2), S. 110. Rudolf war schon der Tochter des Markgrafen von Brandenburg versprochen.
- 112) Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 385; Koch u. Wille (wie Anm. 109a), Nr. 1320; vollständiger Abdruck Samanek, Studien I (wie Anm. 2), S. 271ff.

Kundschaft Reichsgüter im Werte von 10 000 Mark Regensburger Gewichts ermittelt und Rudolf zugewiesen werden. Adolf benutzte also die Gelegenheit, um aus dem pfalzgräflichen Besitz das Reichsgut wieder auszusondern, von dessen Umfang man keine genauen Vorstellungen mehr hatte. Dieser Punkt des Ehevertrages kann als eine verschleierte Revindikation bezeichnet werden. Wenn die Anweisung auf die Güter nicht binnen Jahresfrist erfolgte, sollte der Betrag innerhalb zweier Jahre bar erlegt werden. Wenn die im Besitz des Pfalzgrafen nachgewiesenen Reichsgüter den Wert von 10 000 Mark überstiegen, konnte Adolf von Nassau über den Überschuß frei verfügen. Das bedeutete praktisch nichts anderes, als daß der König sich vorbehielt, über Reichslehen, die im Rahmen des Ehevertrages ermittelt worden waren, zu disponieren. Freilich war es nicht neu, daß Reichsgut als Heiratsgut verwendet wurde. Schon Friedrich II. hatte seiner Tochter Margarete für 10 000 Mark, die er nicht verfügbar hatte, das Pleißenland in die Ehe mit Albrecht von Thüringen gegeben.

Rudolf wies seinerseits die 10000 Mark Widerlage auf Burg und Stadt Heidelberg, die Rheinburgen Fürstenberg, Stahleck, Stahlberg und Kaub sowie auf die beiden Täler Diebach und Bacharach an. Die Burgen des Pfalzgrafen am Rhein sollten dem König geöffnet werden, die Besatzungen Adolf von Nassau huldigen. Die Viztume des Pfalzgrafen in Bayern sollten dem König mit allen Burgen Bayerns und Schwabens zur Verfügung stehen.

Der Ehevertrag ist ein Muster für den politischen Gehalt solcher Vereinbarungen im Mittelalter; denn in diesem Falle ist die politische Absicht, die im Ehevertrag lag, am gleichen Tage im politischen Bündnis ausgesprochen worden 113). Allerdings findet sich schon im Ehevertrag eine so akzentuiert politische Bestimmung wie die, wenn der König dem Pfalzgrafen 10 000 Mark bar auszahle, so habe unter anderem der König das Recht mitzubestimmen, welche Güter dafür gekauft wenden sollen. Aber diese Einmischung des Schwiegervaters in die Angelegenheiten des Schwiegersohnes war harmlos im Vergleich zum Inhalt des politischen Bündnisses. Rudolf gelobte, die Pfalz, die von seinem Vater hinzuerworbenen Besitzungen und die Kur zu bewahren. Dieses Versprechen griff bereits in die wittelsbachische Hauspolitik ein, denn Rudolf war damit bei künftig möglichen Haus- und Teilungsverträgen von vornherein festgelegt. Der Pfalzgraf mußte sich verpflichten, bei der nächsten Königswahl seine Stimme nur einem Kandidaten zu geben, der Adolf genehm wäre. Rudolf war ferner bereit, seinen Bruder Ludwig dahin zu beeinflussen, daß er sich nur mit seiner, seiner Mutter und Königs Adolfs Zustimmung verehelichte. Der Nassauer gedachte die politischen Entscheidungen nicht nur durch Einflußnahme auf die Privatsphäre zu steuern, sondern er griff direkt in die Verwaltung ein. Adolf nahm sich das Recht, dem Pfalzgrafen einen Ratgeber zu attachieren, der darüber wachte, daß nichts geschah, was der Pfalz und dem König zum Schaden gereichte. Aber damit nicht

<sup>113)</sup> MG Const. III, Nr. 504; Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 386; Koch u. Wille (wie Anm. 109a), Nr. 1319.

genug, der Rat hatte das Recht, sich vom Hof bis in die Ämter hinunter Einblick in die Verwaltung zu verschaffen. Widerstand des Pfalzgrafen sollte dem König durch diesen bestellten Überwacher gemeldet werden. Diesem königlichen Rat mußten die pfalzgräflichen Viztume Gehorsam schwören. Rudolf mußte außerdem seine Burgen dem König öffnen. Die Viztume Rudolfs in Bayern mußten schwören, dem König mit allen Festen in Bayern und Schwaben zu dienen. Ministeriale und Städte wurden zu gleichem verpflichtet.

Der Inhalt des Vertrages, der eine uneingeschränkte politische Bevormundung, wenn nicht eine Art Regierungsübernahme in der Pfalz durch den König darstellt, hat schon immer Erstaunen erregt<sup>114</sup>), und man wird die Motive schwerlich finden können, die den Wittelsbacher zur Aufgabe jedes Eigenwillens geführt haben. Er war das Mirakel in der Regierung Adolfs von Nassau. Rudolf von der Pfalz muß eine gänzlich unkomplizierte und ganz ehrliche Natur gewesen sein, wie sein Ausharren an der Seite Adolfs bis in die schwerste Stunde des Königs zeigt. Wenn wir bedenken, wie geschickt sich Adolf gegenüber der Stadt Mainz verhalten hatte, so werden wir die pfälzischen Verträge nur als die zweite Etappe auf einem steinigen Wege zur Rückgewinnung der politischen Handlungsfreiheit bezeichnen können. Schon auf dem ersten Teil des Weges hatte ihm freilich das Glück beigestanden; hier wieder.

Adolf hatte mit diesem Vertrag die tödliche Umklammerung gesprengt, in die die rheinischen Erzbischöfe sein Königtum gezwängt hatten. Ein König, der das Territorium des Pfalzgrafen bei Rhein praktisch unter seiner Kontrolle hielt, bedeutete für den Erzbischof von Mainz eine unmittelbare Bedrohung: im Odenwald und – mit unterschiedlicher Stärke – auf der ganzen Strecke zwischen der Neckarmündung im Süden und der Lahnmündung im Norden. Gerhard von Mainz mußte durch diesen Streich des Königs beunruhigt sein, der nächste ließ nur zwei Wochen auf sich warten. Nun handelte der Nassauer nicht mehr allein gegen die unausgesprochenen politischen Ziele der Wahlversprechen, sondern brach dasjenige, das er Gerhard von Mainz gegeben hatte, auch im vollen Wortsinne an einem nebensächlich erscheinenden Punkt, der aber nicht ohne Bedeutung war, und eben dieser Verstoß zeigte, in welche Richtung die Pläne des Königs gingen. Am 4. April 1294 übertrug er die Verwaltung der Abtei Fulda auf Ulrich von Hanau, den Mann, der dem Mainzer Erzbischof so gefährlich erschien, daß er seinen Ausschluß aus dem Dienst des Königs sich hatte vertraglich zusichern lassen<sup>115</sup>).

In der Verfassung der Abtei Fulda war damals eine verspätete, tiefgreifende Veränderung im Gange. Unter dem regierenden Abt Heinrich aus dem Hause der Herren von Weilnau erst wurde die andernorts schon längst vollzogene Trennung von Abts- und Konventsgut vorgenommen, nachdem ein Prozeß an der Kurie zugunsten des Konventes entschieden worden war. Abt Heinrich, der den Ehrgeiz besaß, seine Pflichten als Reichs-

<sup>114)</sup> S. Riezler, Geschichte Baierns II, 1880, S. 264.

<sup>115)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 392.

fürst wahrzunehmen, baute sich eine Abtsburg, schied sich von Tisch und Keller des Konventes und richtete sich eine eigene Hofhaltung ein<sup>116)</sup>. Adolf störte, wenn er Ulrich von Hanau in Fulda einsetzte, die politischen Kreise Gerhards von Mainz; denn der Erzbischof stand ja seit 1290 in einem Bündnis mit dem Abt. Heinrich stimmte zu, daß der König die ihm von Dekan, Propst und Konvent des Klosters übergebene Verwaltung auf Ulrich von Hanau übertrug. Die fuldischen Burgen Vacha, Geisa, Hornsberg (Wü. b. Widdershausen) und Neuhof sowie die übrigen Burgen sollte Ulrich zur Tilgung der Schulden der Abtei verwenden. Nun hatte die Einsetzung des Herren von Hanau einen Vorgang. 1282 hatte Rudolf von Habsburg auf sechs Jahre Eberhard von Katzenelnbogen mit der Verwaltung der heruntergewirtschafteten Abtei betraut<sup>116a</sup>). Während aber aus der Urkunde für den Grafen Eberhard der Auftrag und die Sorge des Königs, die Schuldenlast des Klosters beseitigen zu lassen, unmißverständlich abzulesen ist und in vielen Einzelheiten festgelegt wird, darf man in der Verschreibung an Ulrich von Hanau die in jener Urkunde fehlende Bestimmung nicht außer acht lassen: Die vier genannten Burgen, die dem König verpfändet waren, sollten, wenn Adolf nach Ablauf der Pflegschaft »sein Geld nicht ausbezahlt worden sei, unter den im Pfandbrief angegebenen Bedingungen weiterhin im Besitz des Reiches verbleiben, die übrigen Burgen dagegen an das Stift« zurückfallen. Man erfuhr bald, daß trotz der von Abt Heinrich gegebenen Zustimmung die Zwangsverwaltung des Klosters Ulrich von Hanau unter anderen Gegebenheiten und mit anderen Absichten übertragen wurde als Eberhard von Katzenelnbogen.

Die Übertragung von Fulda ausgerechnet an Ulrich von Hanau dürfte vom König, so will es scheinen, nur als ein Schritt nach Mitteldeutschland betrachtet worden sein. In die erste Hälfte des Monats April 1294 ist jener zweifellos schon längere Zeit vorbereitete Verkauf Thüringens durch Albrecht den Entarteten an den König zu setzen, das allgemein bekannte Thema der Reichspolitik Adolfs von Nassau. Ulrich von Hanau huldigte dem Wettiner, und dieser sagte seinem Mann aus Geldern, die er vom König erwartete, einen Betrag von 300 Mark in zwei Raten zu<sup>117)</sup>. Der Preis der Landgrafschaft betrug, wie wir aus mehreren Quellen wissen, 12 000 oder 11 000 Mark. Albrecht brach durch den

<sup>116)</sup> J. RÜBSAM, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda, in: Zeitschr. f. hess. Gesch., NF 9, 1882, S. 12. Die dem Reiche verpfändeten Burgen Vacha und Neuhof wurden wieder eingelöst. Ulrich scheint sich in die Angelegenheiten der Abtei nicht eingemischt zu haben. Der Streit zwischen Abt und Konvent wurde erst im Jahre 1300 beigelegt.

<sup>116</sup>a) Demandt, Regesten (wie Anm. 69), Nr. 261.

<sup>117)</sup> F. X. Wegele, Friedrich der Freidige, 1870, S. 170ff., hatte den Verkauf ins Jahr 1293 gesetzt. Samanek, Studien I (wie Anm. 2), S. 122ff., hat ausführlich begründet, weshalb die mit verderbter Datierung überkommene Urkunde für Ulrich von Hanau (Samanek, Reg. Adolfs [wie Anm. 2], Nr. 394), einer der Hauptanhaltspunkte für die Datierung des Rechtsgeschäftes, ins Jahr 1294 gehört. – Über die Begleichung der Schuld vgl. u. Anm. 142 u. 152a. – Eindeutig berichtet über den Verkauf im Jahre 1294 und über den Widerstand der Söhne Albrechts der Liber Cronicorum Erfordensis; Monumenta Erphesfurtensia, hg. von O. Holder-Egger, 1899, S. 773.

Verkauf Thüringens den Vertrag von Triptis vom 28. September 1293, durch den sein Sohn Diezmann sich durch Kauf die Nachfolge in der Landgrafschaft gesichert hatte<sup>118</sup>). Es war kein Wunder, wenn Diezmann und sein Bruder Friedrich der Freidige bei Adolf von Nassau dagegen protestierten<sup>118a</sup>). Mit gleichem Nachdruck erhob Gerhard bei Landgraf Albrecht gegen das Geschäft Einspruch<sup>119</sup>), hatte doch dessen Vater 1254 die Mainzer Lehen in Thüringen von Erzbischof Werner genommen. Von den Angaben des Lehensbriefes wichen die Stücke in einigen Punkten ab, die Erzbischof Gerhard jetzt als Mainzer Lehen reklamierte. Es waren: die kleine Grafschaft Mittelhausen, 400 Hufen zwischen Allendorf und Eckartsberga, mit denen für den Landgrafen die Würde eines Mainzer Marschalls verbunden war, die Burg Tenneberg, »die zur Grafschaft Mühlberg gehört«, die Stadt Gotha und Thamsbrück mit zwei Comicien, die Vogteien Schönstedt und Oppershausen. Gerhard protestierte nicht nur gegen den Verkauf dieser Stücke an den König ohne seine und des Domkapitels Zustimmung, sondern unterstellte sich und die genannten Güter dem Schutz des Papstes<sup>119a</sup>).

Auch auf die Festsetzung des Königs in Fulda, wo Gerhard, abgesehen von der Verbindung nach Thüringen, alte, von Siegfried III. und ihm selbst neu geknüpfte enge Beziehungen bedroht sah, traf der Erzbischof seine Maßnahmen. Abt Heinrich und seine beiden leiblichen Brüder Hermann und Albrecht, der eine Trierer und Mainzer, der andere Würzburger Kanoniker, vereinbarten mit Gerhard von Mainz, keine festen Plätze und Güter des Klosters zu veräußern, keinen Stiftsvormund anzunehmen oder in ihren Rat zu berufen noch ohne Wissen des Erzbischofs, der beiden Brüder von Weilnau und der Prälaten von Fulda etwas zu unternehmen<sup>120)</sup>. Die Person Ulrichs von Hanau wurde also ignoriert. Es war die erste Erwiderung des Erzbischofs auf die Schachzüge des Königs.

Gerhard von Mainz reagierte noch an einer anderen Stelle, wo ihn Adolf von Nassau jüngst beunruhigt hatte: Im östlichen Spannungsfeld des Odenwaldes wurde die Verbindung nach dem 1234 von Friedrich II. zurückerworbenen Tauberbischofsheim weiter aus-

<sup>118)</sup> WEGELE, Friedrich der Freidige (wie Anm. 117), S. 174ff.

<sup>118</sup>a) Vgl. den Brief der Söhne Albrechts und die Antwort Adolfs in der von F.-J. Schmale aufgefundenen thüringischen Briefsammlung, in: Deut. Archiv 9, 1951, S. 494f. Auch wenn die Briefe, wie Schmale annimmt, fingiert sind, so beruhen sie doch, soweit kontrollierbar, auf Sachkenntnis und besitzen vollen Quellenwert. Der häufig vorkommende Ort Brunna ist nicht Borna b. Leipzig, wie Schmale (S. 469, Anm. 19) vermutet, sondern Reinhardsbrunn, wo möglicherweise die Sammlung entstanden ist.

<sup>119)</sup> Vogt, Nr. 857.

<sup>119</sup>a) W. Engel, Thüringische Urkundenstudien, in: Zeitschr. d. Vereins f. Thüringische Gesch. u. Altertumskde., NF 30, 1933, S. 25–40. In dem Anm. 118a zitierten Brief Adolfs bezeichnet der Verfasser neben Meißen auch Thüringen als Reichslehen. Darunter könnte das Amt des Landgrafen verstanden werden, womit der Widerspruch zu Gerhards Behauptung behoben wäre, doch meint der Verfasser des Briefes offenbar das landgräfliche Territorium.

<sup>120)</sup> Vogt, Nr. 351.

gebaut. Ulrich von Walldürn hatte bereits 1271 die Burg Wildenberg und die obere Zent Mudau mit den dazugehörigen Dörfern an Mainz verkauft<sup>121)</sup>. Die 900 Mark, die Ulrich von Walldürn für diesen Außenposten seiner Herrschaft erhalten hatte, reichten nicht aus, um die Geldverlegenheit dieses Reichsministerialengeschlechtes zu beheben<sup>122)</sup>. Wie es um die Finanzen der Walldürner stand, konnte man 1287 und 1291 sehen, als sie Burg und Stadt Walldürn an Graf Rudolf von Wertheim verpfändeten, der den Besitz 1292 für 2230 Pfund an Mainz überließ<sup>122a)</sup>. Das Erzstift hatte also bereits die Hand auf Walldürn. Noch am 20. März hatte sich Rupert von Walldürn von Mainz das Rücklösungsrecht bestätigen lassen. Wenn Gerhard von Mainz aber schon sechs Wochen später dieses gerade erneut zugesicherte Rücklösungsrecht aufhob und am 1. Mai 1294 Burg und Stadt Walldürn mit dem Patronatsrecht über die dortige Kirche, die Vogtei in Bretzingen und die Zent in Reinhardsachsen kaufte<sup>123)</sup>, so darf man daraus folgern, daß dies eine Reaktion auf die Verträge zwischen König Adolf und Pfalzgraf Rudolf war. Die Mainzer Position im Gebiet östlich des Odenwaldes sollte gefestigt, vor allem die Verbindung nach Tauberbischofsheim ausgebaut wenden.

Die politischen Aktionen und Reaktionen sind von einem prinzipiellen Interesse. Sie zeigen, daß die Territorien nur noch durch Krieg, Fehde und Länderkauf verändert werden können. Die Zeit ist längst vorüber, da man sich durch Landesausbau eine Herrschaft aus dem Nichts zu schaffen vermochte. Auf diese Weise waren nur noch kleine Erweiterungen zu erreichen. Leute wie die Herren von Walldürn waren bereits zu spät gekommen, als daß sie sich noch lebensfähige Herrschaften errichten konnten. Sie wurden jetzt einfach aufgekauft. Die Gelder, die solche Erwerbungen ermöglichten, waren nur zum Teil aus den Territorien der Käufer herauszuwirtschaften. Wenn in dem durch verschiedenartigen Bedarf angespannten Gesamthaushalt eines Territoriums das Defizit zu groß wurde, mußten Wechsel italienischer Banken mit zur Deckung herangezogen werden. Aufs Ganze gesehen, im einzelnen freilich nicht nachzuweisen, hat ihre Kapitalkraft mit in die deutsche Politik hineingewirkt, ihre drängenden Agenten waren unzweifelhaft ein Faktor in den Überlegungen und Entschlüssen eines Gerhard von Mainz.

Den Gegenspieler des Erzbischofs, den König, haben wir in einem Augenblick aus dem Auge gelassen, als die Sollspalte seiner Territorialpolitik durch den Ankauf Thüringens mit weiteren 12 000 Mark belastet wurde. Er konnte nicht auf die Banken der Kurie hoffen, sondern mußte andere Gelegenheiten wahrnehmen, um in den Besitz der ihm fehlenden Summen zu kommen.

<sup>121)</sup> J. F. BÖHMER und C. WILL, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II., Bd. 2, 1877, S. 379, Nr. 254.

<sup>122)</sup> Fenner (wie Anm. 2), S. 53. – Th. Humpert, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, 1913, S. 37f. – A. Schreiber, Die Herkunft des Edelherren von Durne, der Gönner Wolframs von Eschenbach, in: ZGORh, NF 48, 1935, S. 299ff.

<sup>122</sup>a) Vogt, Nr. 254.

<sup>123)</sup> Vogt, Nr. 352.

### V. Das englische Bündnis und der Zug König Adolfs nach Thüringen 1294

Adolf schloß das berühmte englische Bündnis, das den deutschen und den englischen Interessen gleichermaßen entsprach. Eduard I. betrieb seit langem eine auf das Festland gerichtete Politik. Er hatte einst seine Tochter Johanna mit Hartmann von Habsburg verehelicht. 1290 hatte seine Tochter Margarete den Erbprinzen Johann von Brabant geheiratet, Eleonore 1293 den Grafen Heinrich III. von Bar, und 1296 sollte Elisabeth den Grafen Johann I. von Holland ehelichen<sup>124)</sup>. Die englisch-französischen Beziehungen waren 1293 sehr gespannt<sup>125)</sup>.

Frankreich war gegen das Reich in beständigem Vordringen, vor allem in Lyon, Verdun und im Hennegau. Das politische Erbe, das Adolf von Nassau an der Westgrenze von König Rudolf übernommen hatte, war außerordentlich schwer. Gleich beim Regierungsantritt sah er sich in den Niederlanden zum Eingreifen veranlaßt. Er mußte den Grafen Johann von Hennegau gegen die Bürger von Valenciennes, die sich Übergriffe gegen das Reich zuschulden kommen ließen, in Schutz nehmen<sup>126)</sup>. Ebenfalls 1292 erneuerte er die Rechte des Herzogs Johann von Brabant<sup>127)</sup>.

Man wird das deutsch-englische Bündnis aber nicht allein aus dem Druck Philipps des Schönen auf die deutsche Grenze, also als eine außenpolitische Maßnahme, erklären können; man wird von Adolf auch nicht ohne weiteres sagen können, daß er auf dem Throne nur »der Burgmann von Caub blieb, der gewohnt war, sein Schwert für Geld zu verkaufen«; wie das harte Urteil Bocks lautet<sup>128</sup>). Barraclough<sup>129</sup>) hat gezeigt, »daß Adolfs Politik zögernd, zweideutig, unentschlossen und schwach war, weder durch strenge Loyalität noch durch tiefe Treulosigkeit geprägt«. Man wird außer der unzweifelhaft sehr prekären Lage an der Westgrenze, die den König an die Seite Englands führte, auch seine innenpolitische Situation mit berücksichtigen müssen; er konnte sich im Reiche nicht befreien, wenn er sich nicht ein Reichsterritorium aufzubauen und aus den Fesseln der Wahlkapitulationen zu lösen vermochte. Zu beidem brauchte er Geld. England bot sich als Geldgeber förmlich an, und ein Bündnis mit Eduard I. lief den Interessen des deutschen Reichsfürsten nicht zuwider, unter dessen politische Kuratel sich Adolf durch seine Wahlversprechen geradezu hatte stellen müssen: Erzbischof Siegfrieds von Köln. Bock urteilt

<sup>124)</sup> F. Trautz, Die Könige von England und das Reich. 1272–1377, 1961, S. 127ff.

<sup>125)</sup> Vgl. im einzelnen F. Воск, Reichsidee und Nationalstaaten, 1943, S. 36ff.

<sup>126)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 36-38, 61, 77.

<sup>127)</sup> Ebd., Nr. 75, 76.

<sup>128)</sup> F. Bock, Englands Beziehungen zum Reich unter Adolf von Nassau, in: MIÖG, 12. Erg.-Bd., 1933, S. 243. So urteilte auch Bonifaz VIII. über den König; s. u. S. 519.

<sup>129)</sup> G. Barraclough, Edward I and Adolf of Nassau. A Chapter of medieval Diplomatic History, in: The Cambridge Historical Journal 6, 1940, S. 231.

richtig, wenn er sagt, in erster Linie aus pekuniären Vorteilen habe Siegfried das Bündnis mit England vermittelt<sup>130)</sup>.

So sehr den König die Frage der Verteidigung der Westgrenze auch beschäftigt haben mag, als er das englische Bündnis einleitete, stand der Feldzug nach Mitteldeutschland bevor. Seine Politik war ein System der Aushilfen von heute auf morgen. Man dürfte in der Vermutung nicht fehlgehen, daß Adolf darauf sann, mit den aus England zu erwartenden Geldern zunächst die unmittelbarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Wo die Gelder aufgetrieben wurden, die die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen, nämlich der Kampf gegen Philipp den Schönen an der Seite Eduards von England, erforderte, dürfte der König der Zukunft überlassen haben.

Nach englischen Quellen regte der Bischof Antone von Durham den englischen König zum Abschluß eines Bündnisses mit Adolf von Nassau gegen Frankreich an<sup>131)</sup>. Ob man sich vielleicht auch auf deutscher Seite zur gleichen Zeit mit ähnlichen Gedanken beschäftigt hat, wissen wir nicht. Solche Überlegungen könnten vor allem den Erzbischof von Köln beschäftigt haben.

Am 20. Juni 1294 ermächtigte Eduard fünf Boten zum Abschluß eines Freundschaftsbündnisses mit König Adolf; er beglaubigte diese Gesandten nicht nur als Unterhändler beim König, sondern auch bei Siegfried von Köln<sup>132)</sup>. Man darf als sicher annehmen, daß Adolf von diesen Bündnisplänen des englischen Königs sehr schnell erfuhr. Ein solcher Pakt mußte ihn auch gegenüber seinen deutschen Gegenspielern aufwerten. Wenn sie ihn schon im eigenen Lande nichts gelten ließen, so war er doch als Vertragspartner der großen Politik wertvoll. Daß Subsidien von Anfang an in Rede standen, unterliegt keinem Zweifel<sup>133)</sup>. Die Bündnisbereitschaft des deutschen Königs aus pekuniärer Verlegenheit dürfte den Engländern bekannt gewesen sein.

Wir müssen annehmen, daß Adolf spätestens Mitte Juni Kenntnis von den Bündnisplänen Eduards hatte. Die rasche und günstige Entwicklung dürfte ihn ermutigt haben, seine Vorbereitung zum Vorstoß nach Thüringen um so intensiver zu betreiben. Man wird die Bestätigung der Rechte und Freiheiten von Frankfurt in ihrer politischen Bedeutung nicht überbewerten dürfen<sup>134</sup>, dagegen hatte die Bestätigung der Freiheiten der Bürger von Mainz ihr politisches Gewicht<sup>135</sup>). Adolf hatte sich nun endgültig von der Verpflichtung gelöst, die ihm Gerhard in der Wahlkapitulation in dieser Hinsicht auferlegt hatte.

<sup>130)</sup> BOCK, Englands Beziehungen (wie Anm. 128), S. 234.

<sup>131)</sup> SAMANEK, Studien I (wie Anm. 2), S. 131.

<sup>132)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 406.

<sup>133)</sup> Die Vorbereitungen zur Errichtung einer Zahlstelle des Treasury in Dordrecht, die sogleich mit großen Geldmitteln ausgestattet wurde, begannen am 20. Juni. Am gleichen Tag erhielten die Prokuratoren an Adolf von Nassau ihre Bündnisvollmacht; Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 406.

<sup>134)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 419, 420.

<sup>135)</sup> Ebd., Nr. 421.

Dem Ausbau der Stellung des Königs in der Wetterau diente die Gewinnung Werners von (Falkenstein-)Münzenberg als Burgmann in Rödelheim<sup>136)</sup>, ein Faktum, das selbst in diesem Rahmen an der unteren Grenze des Erwähnenswerten liegt, wenn es eben nicht dadurch aufgewertet würde, daß der König uns bei dieser Gelegenheit einen Blick in seine Staatskasse tun läßt. Er muß bekennen, daß er die 100 Mark, die ihn dieser Bundesgenosse kostet, nicht besitzt. Er verpfändet ihm deshalb die Juden von Königstein, bis er die Schuldsumme zur Verfügung hat. Die gähnende Leere der königlichen Kasse verlangte dringend nach einer Auffüllung mit englischen Subsidien.

Ein König, der vor einem Reichsministerialen eine Art Offenbarungseid ablegen mußte, dürfte alles getan haben, damit die Gesandten Eduards von England schon am 10. August in Dordrecht, dem Platz auf dem Kontinent, an dem die englischen Geldfässer gelagert werden sollten, den Wortlaut des Vertrages festlegen konnten<sup>137)</sup>. Als sich der deutsche König am 21. August in Nürnberg aufhielt, lag ihm der Vertrag, den seine Unterhändler Erzbischof Siegfried von Köln und Graf Florens von Holland abgeschlossen hatten, zur Ratifizierung vor<sup>138)</sup>. Die Politik Adolfs war nicht nur ein finanzielles, sondern auch ein verfassungsrechtliches Vabanquespiel, bei dem alles gewonnen oder die Krone verloren und das Reich aufgelöst werden konnte. Adolf willigte ein, daß ihm Fürsten und Große des Reiches die Gefolgschaft versagten, wenn er seine Bündnisverpflichtungen nicht einhielt. Eduard gestand den englischen Großen das gleiche Recht zu. Man sieht, in welchem bis dahin kaum gekannten Maße die Außenpolitik der europäischen Staaten mit ihrer verfassungsrechtlichen Existenz verkettet wurde.

Die Vermutung, daß die Verträge zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem König eine Voraussetzung und Rückendeckung für die mitteldeutsche Reichspolitik Adolfs von Nassau darstellt, wird dadurch gestützt, daß der Ehevertrag am 1./2. September 1294 durch Vollzug der Ehe in Nürnberg in Kraft gesetzt wurde<sup>139)</sup>. Rudolfs Mutter Mathilde, Schwester Herzog Albrechts von Österreich, ließ sich – vermutlich aus Vorsicht und Mißtrauen – von König Adolf die aus Reichslehen »stammende Mitgift bzw. Morgengabe sowie die ihr von Rudolf zur Entschädigung für Abtretung von Gütern am Rhein verbriefte Pfandschaft« bestätigen<sup>140)</sup>.

Als die Verbindung Pfalzgraf Rudolfs mit dem König perfekt geworden war, brach Adolf von Nürnberg, wo er sich in diesem Jahre zum zweiten Male aufgehalten hatte, nach Thüringen auf. Daß sich Rudolf im Heere seines Schwiegervaters befand, überrascht nicht; daß Gerhard von Mainz dem König nur mit zwiespältigen Gefühlen, weniger um

<sup>136)</sup> Ebd., Nr. 423.

<sup>137)</sup> Ebd., Nr. 425. Die Einzelheiten der Einrichtung des Treasury kennen wir aus den englischen Quellen dank Bocks Forschungen genau; Воск, Englands Beziehungen (wie Anm. 128), S. 209.

<sup>138)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 427.

<sup>139)</sup> Ebd., Nr. 435; Koch u. Wille (wie Anm. 109a), Nr. 1329.

<sup>140)</sup> Ebd., Nr. 436.

ihn in seinen Absichten zu bestärken als ihn von seinen Zielen abzubringen, folgte, sollte sein Verhalten bald beweisen. Wir finden Adolf zuerst in Eischleben zwischen Arnstadt und Erfurt. Dann scheint er die Stadt des Erzbischofs gemieden zu haben; ein Aufenthalt in Erfurt ist jedenfalls nicht bezeugt. Gerhard zog in die Stadt ein, während das königliche Heer vor den Mauern lagerte<sup>140a)</sup>. Als Herr Thüringens ergriff Adolf von der alten zentralen Landingstätte des thüringischen Stammes und der Landgrafschaft, Mittelhausen, Besitz.

Die Maßnahmen Adolfs von Nassau in Mittelhausen zeigen den König weiter am Rande des finanziellen und politischen Abgrundes. Daß sich der König dieses Vorortes aus der Stammeszeit bemächtigte, könnte auf einen gewissen Sinn für rechtliche Symbolik deuten, zeigte aber, daß sich Adolf in diesem Lande – und in einer Zeit sich bildender Residenzen - neben den politischen Realitäten befand, wie sie durch die benachbarte reiche Kaufleutestadt Erfurt repräsentiert wurden. In Mittelhausen unternahm Adolf den letzten Versuch, den Erzbischof politisch auf seiner Seite zu halten. Gerhard bewies ihm anhand von zwei Urkunden, einer Rudolfs von Habsburg und einer, die er selbst ausgestellt hatte, daß er ihm das politische Konzept verderben konnte. In beiden Urkunden hatten sich die Aussteller verpflichtet, die Herzöge Heinrich und Albrecht von Braunschweig in die Acht zu tun, »wann und wo es Gerhard verlange«141). Der Erzbischof hatte es in der Hand, den König zu einem beliebigen Zeitpunkt politisch zu engagieren, und Gerhard hatte dem Nassauer gezeigt, daß er ihn bedenkenlos unter Druck setzen konnte. Nur auf Bitten des Königs und des Hofgerichtes stimmte Gerhard einer Verschiebung der Achterklärung bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem er nicht mehr zu einem weiteren Aufschub bereit sei. Kaum hatte Adolf mit der linken Hand diese Gefahr in die Ferne geschoben, so mußte er mit der rechten den heftigsten Gegner des Erzbischofs beruhigen: Landgraf Albrecht, der gegen den Protest Gerhards und der eigenen Söhne sein Land, Mainzer Lehen, verschleudert hatte. Es geschah jetzt das Groteske, daß der König die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen statt fehlender 4000 Mark an Albrecht verpfändete<sup>142)</sup>. Mit anderen Worten: Adolf ver-

<sup>140</sup>a) Cronica s. Petri Erfordensis moderna, in: Monumenta Erphesfurtensia (wie Anm. 117), S. 308–311, schildert mit Schmähungen auf die zügellose Soldateska den Zug des königlichen Heeres; vgl. auch J. Schmale, Thür. Briefsammlung (wie Anm. 118a), Brief Nr. III, S. 495f.

<sup>141)</sup> Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 449; Vogt, Nr. 368; Fenner (wie Anm. 2), S. 54.

<sup>142)</sup> Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 450. – Nach einer Urkunde König Albrechts von 1307 Juli 25 (MG Const. 4, Nr. 227) habe es sich bei den 4000 Mark um den noch nicht bezahlten Rest für die Landgrafschaft gehandelt. Dieser Angabe widerspricht die Urkunde Landgraf Albrechts für Ulrich von Hanau (Samanek, Reg. Adolfs, Nr. 394). Dort ist von Zahlungsfristen Adolfs am 24. Juni 1294 und am 11. November 1295 die Rede. Daß Adolf, der noch am 2. Aug. 1294 angeblich nicht 100 Mark besaß oder doch nicht entbehren konnte, sich also, wie bemerkt, in größter Verlegenheit befand, dem Landgrafen über ein Jahr vorfristig die Reichsstädte verpfändet haben sollte, ist unwahrscheinlich. Nach allem, was die gleichzeitigen Quellen ergeben, können wir nur sagen, daß die 4000 Mark schwerlich die Restzahlung gewesen sein können.

pfändete aus totalem Geldmangel Reichsstädte, an deren Reichszugehörigkeit – trotz gewisser gleichzeitiger Rechte Gerhards von Mainz – kein Zweifel sein konnte, um Thüringen als Reichsland erkaufen zu können, was ihm mit bestimmten rechtlichen Argumenten bestritten werden konnte.

Während der König sich in Thüringen in äußerster Not befand, liefen die Verhandlungen seiner Beauftragten mit den Gesandten des englischen Königs, von denen alles abhing, glatt. In der letzten Oktoberwoche und ersten Novemberhälfte häufen sich die Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß des deutsch-englischen Bündnisses<sup>143)</sup>. Nicht ohne Grund lobte Eduard die Verdienste des Erzbischofs von Köln um das Zustandekommen des Vertrages. Siegfried hatte sich außerdem durch Vertrag verpflichtet, dem König mit 1000 Reitern ein halbes Jahr zu dienen. Dafür sollte er 10 000 Mark erhalten<sup>144)</sup>. Neben dem Erzbischof von Köln, dem Grafen Florens von Holland, dem Domdekan Wicbold von Köln hatten sich bei den Verhandlungen Eberhard von Katzenelnbogen und Hartrad von Merenberg, der beim Austausch der Ratifikationsurkunden zugegen war, besonders eingesetzt<sup>145)</sup>. Er empfing nach Ausweis der englischen Abrechnung dafür 500 Pfund Sterlinge. Auch Eberhard von Katzenelnbogen hat, nachdem er für die Burgen Homburg und Steinheim dem englischen König den Lehenseid geleistet hatte, 250 Pfund Sterling erhalten. Der gleiche Betrag wurde ihm in Aussicht gestellt, wenn er beim Eintreffen Eduards in Deutschland den Eid wiederhole<sup>146)</sup>.

Während die Geschäfte der Unterhändler Fortschritte machten, bewegte sich der Zug des Königs in der zweiten Oktoberhälfte über Markvippach ostwärts<sup>147)</sup>. Vermutlich wurde bei Kösen die Saale überschritten. Zeitz war am 21. Oktober<sup>148)</sup>, Groitzsch vor dem 30. dieses Monats erreicht<sup>149)</sup>. Den Rest des Jahres verbrachte der König im Raum Borna-Leipzig<sup>150)</sup>. Ende Dezember wandte er sich wieder nach Thüringen.

Noch vor Ende des Jahres erfüllten sich die finanziellen Hoffnungen, die Adolf von Nassau auf seinen englischen Bundesgenossen gesetzt hatte. Gleich nach der Ratifikation des Vertrages, am 23. November 1294, wurde der Exchequer angewiesen, dem Robert de Segre – das ist der englische Beauftragte in der Dordrechter Zahlstelle – 24 926 Pfund und 1 Mark auszuzahlen, die dem deutschen König als Subsidien im Kampf gegen Frankreich versprochen seien 151). Hartrad von Merenberg und Wichold von Köln nahmen die Gelder in Empfang. Es widerspräche allem, was wir aus zeitgenössischen Quellen über die Geld-

<sup>143)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 458, 465-469.

<sup>144)</sup> Ebd., Nr. 465.

<sup>145)</sup> Воск, Englands Beziehungen (wie Anm. 128), S. 235.

<sup>146)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 470.

<sup>147)</sup> Ebd., Nr. 455.

<sup>148)</sup> Ebd., Nr. 457.

<sup>149)</sup> Ebd., Nr. 460.

<sup>150)</sup> Ebd., Nr. 463, 472ff.

<sup>151)</sup> Воск, Englands Beziehungen (wie Anm. 128), S. 241 u. 252.

nöte Adolfs wissen, wenn der König diese enormen Summen nicht für die Begleichung seiner Verpflichtungen verwendet und sie für den Feldzug gegen Frankreich gehortet haben sollte<sup>151a)</sup>.

Der König versuchte nun, seine Stellung in Mitteldeutschland politisch zu festigen. Auf einem Hoftag in Mühlhausen, der am Beginn des Jahres 1295 anzusetzen ist, wurde ein Landfrieden für Sachsen und die wettinischen Länder errichtet<sup>152)</sup>. Möglicherweise setzte Adolf schon auf diesem Zuge nach Thüringen Gerhard von Breuberg zum Reichspfleger in Thüringen ein. Damit ist der Bruch zwischen Adolf und Gerhard, dem bisherigen Inhaber dieses Amtes, offenbar. Zum Landfriedensrichter in Sachsen wurde Markgraf Otto IV. mit dem Pfeile bestellt. Gewisse Hoffnungen hat Adolf offenbar auf die Städte gesetzt, denn die Städte der genannten Gebiete außer Lübeck beschickten den Reichstag<sup>153)</sup>. Wahrscheinlich ist in Mühlhausen auch nochmals über Fragen verhandelt worden. die mit dem Verkauf Thüringens zusammenhingen. Unter den Zeugen einer Urkunde für die Markgrafen von Brandenburg befindet sich auch Albrecht der Entartete. Aufschlußreich ist die Reihe der übrigen in Mühlhausen anwesenden Großen: die Bischöfe von Bamberg, Brixon und Merseburg, die Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, Gerhard von Diez, Heinrich von Nassau, Johann von Sayn und Eberhard von Spitzenberg sowie die Edelfreien Gerlach von Breuberg, Ulrich von Hanau, Gottfried von Merenberg, Heinrich von Isenburg und Friedrich von Biegen. Diese Grafen und Herren sind im näheren und weiteren Umkreis der Grafschaft Nassau zu Hause. Sie suchen durch Anschluß an den König der Gefahr, von den großen Territorialherren erdrückt zu werden, zu entgehen.

<sup>151</sup>a) Obwohl die Zeitgenossen eindeutig von einem Soldvertrag Adolfs mit Eduard sprechen, hat Samanek den Wortlaut des Vertrages, in dem von einer Subsidienzahlung nichts steht, einseitig betont; Sama-NEK, Studien I (wie Anm. 2), S. 134. Die von BOCK gefundenen Abrechnungen des Robert de Segre haben Samaneks Auffassung als unrichtig erwiesen. Ellenhard (SS XVII, S. 135) wirft dem König vor, er habe das englische Geld nicht unter seine Großen verteilt, sondern für sich behalten, deshalb hätten sie ihm keine Hilfe geleistet, als er zum König von England ziehen sollte. Auch der etwas spätere Mathias von Neuenburg beklagt, daß Adolf das Geld des Engländers nicht (infideliter) zur Rüstung, sondern zum Ankauf der Mark Meißen verwendet habe; Mathias v. Neuenburg, hg. von HOFMEISTER, SS rer. germ. nov. ser. VI/1, S. 47. SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 394, bestreitet die verbreitete Auffassung, daß Adolf von den englischen Subsidien Thüringen bezahlt habe. Er glaubt, Adolf habe dafür Städtesteuern, vor allem eine Vorauszahlung der Stadt Lübeck, verwendet. Anfang Februar 1295 versprach er den Lübeckern eine Urkunde des Inhalts, er habe von ihnen 600 Pfund lüb. Pfennige auf 10 Jahre im voraus erhalten und habe das Geld zum Ankauf Thüringens und zu anderen Reichszwecken verwendet; Samanek, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 539. Ob er diese Gelder damals bereits erhalten hatte oder ob er sie nur forderte, um sich mit der Stadt auszusöhnen (vgl. ebd., Nr. 499, von 1295 Jan. 9) wissen wir nicht. Außerdem ist zu erwägen, ob es sich nicht überhaupt um eine projektierte Zahlung bzw. Überschreibung an den Markgrafen Otto von Brandenburg handelte, dem Adolf gerade damals ein Schuldbekenntnis über 6000 Mark ablegte; SAMA-NEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 492, und Ders., Neue Beiträge (wie Anm. 2), S. 39.

<sup>152)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 493.

<sup>153)</sup> Ebd., Nr. 499.

Der König ist bestrebt, sich weitere Parteigänger zu gewinnen. Dem Grafen Johann von Sponheim sollen für seine »willkommenen Dienste« 1000 Pfund Heller gezahlt werden<sup>154)</sup>. Eberhard von Katzenelnbogen unterstützte die Werbung von Anhängern für den König mit großen eigenen Mitteln. Er zahlte an Graf Otto von Anhalt, Graf Friedrich von Beichlingen und einen Herrn von Querfurt 1500 Mark, an die Grafen von Orlamünde, von Rabenswald und von Schwarzburg 800 Mark und an die Kämmerer von Fahner und Mühlhausen, Friedrich von Schlotheim, Ernst von Döllstedt und ihre Genossen 1200 Mark, insgesamt also 3500 Mark<sup>154a)</sup>.

Bei dieser eifrigen Sammlung von Anhängern wurden auch die Bürger von Goslar mit mehreren Diplomen bedacht<sup>155)</sup>. Dazu gehörten die Stifter St. Simon und Juda<sup>156)</sup> und Petersberg<sup>157)</sup>. Wie eine Art Beschäftigungstheorie der Reichskanzlei muten die 23 Urkundenbestätigungen für das Domkapitel in Halberstadt an<sup>158)</sup>. Den Herrn Albrecht von Barby zu gewinnen, kostete den König 300 Mark<sup>159)</sup>. Mochte dies den Erzbischof von Mainz nicht behelligen, so schon eher die Beurkundung für die Klöster Walkenried<sup>160)</sup> und Volkenroda<sup>161)</sup>, gewiß die für St. Marien in Eisenach<sup>162)</sup>, noch mehr die für den Rat von Erfurt<sup>163)</sup>, die Adolf beim Verlassen Thüringens in Eisenach erteilte. Wie im Herbst 1294, so hat er sie offenbar auch im Frühjahr 1295 gemieden. Er scheint von Mühlhausen direkt nach Eisenach gezogen zu sein, das er nun als Vorort seines thüringischen Reichsterritoriums betrachten mochte. Von Eisenach ging er nach Fulda und sicherte dort durch eine Beurkundung für den Grafen von Geldern, dem er Ostfriesland übertrug<sup>164)</sup>, die Ostflanke des englischen Einflußbereiches auf dem Festland. Es war eine optimistische Beurteilung seiner Tätigkeit, wenn er seinem Verbündeten Eduard von England mitteilte, es sei ihm gelungen, Thüringen, Meißen und das Osterland dem Reiche zu unterwerfen<sup>165)</sup>.

<sup>154)</sup> Ebd., Nr. 478.

<sup>154</sup>a) Ebd., Nr. 958. – Demandt, Anfänge (wie Anm. 69), S. 54. Eberhard von Katzenelnbogen hat sich nach dem ersten Zug nach Thüringen zunächst von Adolf getrennt, zuletzt aber noch zwischen dem König und Herzog Albrecht zu vermitteln gesucht.

<sup>155)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 474, 475, 495.

<sup>156)</sup> Ebd., Nr. 490.

<sup>157)</sup> Ebd., Nr. 501.

<sup>158)</sup> Ebd., Nr. 502-524.

<sup>159)</sup> Ebd., Nr. 500.

<sup>160)</sup> Ebd., Nr. 525.

<sup>161)</sup> Ebd., Nr. 526.

<sup>162)</sup> Ebd., Nr. 529.

<sup>163)</sup> Ebd., Nr. 528. 1299 zahlte die Stadt Erzbischof Gerhard 1600 Mark, um sich seine fünf Jahre lang entbehrte Gunst wiederzuerwerben. Man weiß nicht, ob die Verstimmung auf eine Parteinahme für Adolf von Nassau oder das Vorgehen gegen einen Teil der Erfurter Geistlichkeit zurückzuführen war.

<sup>164)</sup> Ebd., Nr. 530, 531, 532.

<sup>165)</sup> Ebd., Nr. 535.

Am gleichen Tage, an dem er Eduard I. diesen Erfolg meldete, zeigte ihm Bonifaz VIII. seine Wahl an. Der Papst sollte bald das politische Ungestüm des Königs, aber noch mehr das des Erzbischofs hemmen.

## VI. GEGENMASSNAHMEN ERZBISCHOF GERHARDS

Während König Adolf im Herbst 1294 aus Thüringen in die Mark Meißen abzog, traf Gerhard Maßnahmen gegen den König. Er baute zunächst in Thüringen die mainzische Stellung aus, um damit ein Gegengewicht gegen Adolf von Nassau zu schaffen. Gelegenheit, die Verluste des Erzstiftes auszugleichen, boten ihm die Grafen von Gleichen. Sie hatten sich als Mainzer Vögte in Erfurt schon lange nicht mehr behaupten können. Ein Vertrag, den der Graf Albert III. 1272 mit der Stadt schloß, läßt bereits deutlich erkennen, daß sich das Machtverhältnis klar zugunsten der aufstrebenden Handelsstadt verschoben hatte und sie den Vogt in der Hand hatte, nicht umgekehrt<sup>166)</sup>. Er wollte gegen ihre Feinde immer getreulich Besitz und Leben (res et corpus) einsetzen und keine Fehde ohne Zustimmung des Rates führen. Eine lange Liste verzeichnet die Übergriffe gegen die Rechte des Grafen und das Leben seiner Beamten, die sich Erfurter Bürger erlaubten<sup>167)</sup>. 1277 ließ Graf Albert III. sich und seine Erben in die Bürgerschaft von Erfurt aufnehmen und verpfändete ihr für die Dauer seiner Abwesenheit aus Thüringen seine Güter in Gottstedt um 200 Mark. Unter fast unwürdiger Beteuerung des stets guten Einvernehmens zwischen seinen Vorfahren und der Stadt suchte der kleinmütige Mann durch ein neues Bündnis die Gunst der Bürger zu gewinnen<sup>168)</sup>. Während er sich außer Landes befand, verkaufte sein Neffe Albert II. von Gleichenstein die Vogtei mit dem Vogtsding der Stadt auf Wiederkauf<sup>169)</sup>. Noch die Concordata Gerhardi von 1289 gingen davon aus, daß die Grafen Inhaber der Vogtei seien. Erst 1290 verkaufte Graf Heinrich IV. die Vogtei endgültig an die Stadt, ohne ein Wiederkaufsrecht in Anspruch zu nehmen. Falls der Erzbischof als sein oberster Lehnsherr dagegen Einspruch erhob, wollte er sich dafür verwenden, daß die Vogtei den Bürgern zu Lehen übertragen werde<sup>170</sup>). Die Sache blieb vorerst

<sup>166)</sup> UB Stadt Erfurt I, Nr. 251. H. TÜMMLER, Die Geschichte der Grafen von Gleichen von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, ca. 1100–1294, 1929, S. 85ff.

<sup>167)</sup> UB Stadt Erfurt I, Nr. 275.

<sup>168)</sup> Ebd., Nr. 290, 291.

<sup>169)</sup> Ebd., Nr. 338, 341. Tümmler ist in der Auffassung, daß es sich um die ganze Vogtei handelte, nicht um einen Anteil der gleichensteinschen Linie, zuzustimmen. Albert II. von Gleichenstein versprach, nach der Rückkehr seines Oheims dessen Zustimmung zum Verkauf beizubringen. Albert von Gleichen und Heinrich III. sind damals in Dänemark und Schweden tätig gewesen, auch dies ist bezeichnend für die allgemeine Situation. Ein tatkräftiger Adliger konnte ohne ausreichende territoriale Grundlage sich nicht mehr behaupten. 170) UB Stadt Erfurt I, Nr. 399. Bei ihren Versuchen, den Erzbischof und den Vogt aus der Stadt hinauszudrängen, lehnte sich die Stadt politisch an den Landgrafen Albrecht von Thüringen und König Adolf an.

in der Schwebe. Der Erzbischof konnte sich, wie wir sahen, selbst nicht gegen die Stadt behaupten. Es lag im Zuge der rechtlichen und politischen Entwicklung, daß der Erzbischof das Adelsgeschlecht, das das Erzstift durch 150 Jahre zur Wahrung seiner weltlichen Geschäfte benötigt hatte, nun selbst mit auskaufte und seine Besitzgrundlage zur Arrondierung des eigenen Territoriums verwendete. Graf Heinrich IV. von Gleichenstein verkaufte an Gerhard II. von Mainz die Burgen Gleichenstein, Scharfenstein, Birkenstein und das ganze Eichsfeld (totam terram, que Eychesfelt theutonice appellatur) für 1100 Mark lötigen Silbers und 500 Mark nichtlötigen Freiberger Silbers<sup>171)</sup>. Die ersten Ansätze, die Schlösser in die Hand zu bekommen, hatte Erzbischof Heinrich 1287 gemacht, als er Landfriedensrichter in Thüringen war<sup>172</sup>). Albrecht der Entartete und seine Söhne traten in diesem Jahr ihre Rechte an den genannten Burgen an Mainz ab 173), Heinrich der Erlauchte schloß sich für seine Rechte an der Burg Gleichenstein dem an<sup>174)</sup>. Man fragt sich auch in diesem Falle, ob der Ankauf angesichts der nun hinlänglich bekannten prekären Lage des Erzstiftes finanziell vertretbar und zu bewältigen war. Gerhard hat zweifellos einmal deshalb zugegriffen, weil die Burgen mit ihrem ausgebreiteten Zubehör nicht zum Schaden des bereits vorhandenen, alten Mainzer Besitzes im Eichsfeld in andere Hand fallen durften, zum anderen machte die aufgezeigte augenblickliche politische Lage den Erwerb besonders dringlich. Wir wollen auch in diesem Fall die Augenblickssituation nicht allein für politisches Handeln verantwortlich machen, sie aber doch auch nicht übersehen. Daß auch in diesem Falle die territoriale Erweiterung, der momentane politische Nutzen mit verfassungsrechtlichen Zugeständnissen erkauft wurde, läßt sich zeigen. Einen Monat vor Abschluß der Verträge über das Eichsfeld verlängerte Gerhard der Stadt Erfurt die 1291 auf elf Jahre vollzogene Verpfändung von Münze, Marktmeisteramt, der beiden Schultheißenämter und der Judengefälle – zum zweiten Male – auf weitere drei Jahre<sup>175)</sup>. Die Ratsmeister Rudolf von Nordhausen, Gottschalk von Schmidt-

Wenige Tage nach dem Verkauf der Vogtei der Grafen von Gleichen bestätigte Rudolf von Habsburg der Stadt zwei Urkunden, die ihr Landgraf Albrecht gewährt hatte; ebd., Nr. 400. 1299 hatte Graf Heinrich das Vogteirecht dem Erzbischof noch nicht resigniert, Vogt, Nr. 568.

171) UB des Eichsfeldes I (wie Anm. 66), Nr. 730; VOGT, Nr. 380. Diese ist die eigentliche Verkaufsurkunde, die von Heinrich IV. von (Gleichen-)Gleichenstein und den Söhnen seiner Tante Mechthild, Hermann und Albert von Lobdeburg-Leuchtenburg, ausgestellt wurde. Eb. Gerhard stellte über den etwas komplizierten Zahlungsmodus eine besondere Urkunde aus; UB des Eichsfeldes I, Nr. 729; VOGT, Nr. 379. Bis zur Begleichung der Schuld wurden vom Erzbischof die Burgen Tonndorf und Mühlburg zu Pfand gesetzt, die die Gläubiger unter bestimmten Bedingungen wieder herausgeben wollten; UB des Eichsfeldes I, Nr. 731; VOGT, Nr. 381. Graf Heinrich bekundete, daß er die Burgen und das Eichsfeld vier Mainzer Vasallen oder Ministerialen übergeben werde, UB des Eichsfeldes I, Nr. 732; VOGT, Nr. 382.

- 172) TÜMMLER (wie Anm. 166), S. 101.
- 173) BÖHMER-WILL, Reg. XXXVII (wie Anm. 121), Nr. 53.
- 174) Ebd., Nr. 59.
- 175) UB Stadt Erfurt I, Nr. 436.

stedt und die Bürger zahlten dafür 300 Mark, die Gerhard, wie er ausdrücklich bekannte, zur Tilgung von Schulden verwandt hat. Auch das Domkapitel von Mainz sollte sich urkundlich für die Verpfändung verbürgen. Die Erfurter Juden durften auf drei weitere Jahre ihre alten Freiheiten behalten und brauchten ihre Abzeichen nicht zu tragen. Die Bestimmungen der Erfurter Statuten und des Aschaffenburger Konzils über die Juden sollten aufgehoben werden.

Solches Eingeständnis politischer Abhängigkeit, wie es hier der Erzbischof vor der Stadt ablegte, mußte das Selbstbewußtsein der Bürgerschaft festigen. Sie zögerte nicht, die ihr überlassenen Rechte der Steuererhebung auch gegenüber den Kirchen der Stadt anzuwenden. Der Chronist des Petersklosters<sup>176)</sup> hat verzeichnet, wie Ratsmeister Gottfried von Nordhausen sich über die in vortrefflichen, heiligen und authentischen Privilegien bestätigten Rechte und Freiheiten des Klosters hinwegsetzte und mit den übrigen Ratsmitgliedern<sup>177)</sup>, die gleichsam zur ewigen Schande namentlich genannt werden, von den Klosterleuten am Fuße des Petersberges eine Herdsteuer eintrieb. Sie gingen dabei mit Gewalt vor und behaupteten, die Gelder dienten der Stadt. Einwände von Abt und Konvent fruchteten nichts. Mit wütender Stimme schrie Gottfried von Nordhausen, nicht nur jene Hütten unter dem Petersberg, sondern alle Gebäude des Klosters, ja dieses selbst werde gezwungen werden, die Steuern zu entrichten. Die Bewohner der Hütten erschienen verängstigt vor den Ratsherren und zahlten, was sie vermochten. Einige weigerten sich, andere besaßen nichts. Man nahm ihnen Pfänder ab und schickte sie in ihre Hütten zurück. Die machtpolitischen Kämpfe zwischen König und Erzbischof bekam der einfache Mann in diesem Fall nicht auf die übliche Weise, durch Krieg, Belagerung und ähnliche Drangsale, die freilich die königlichen Truppen auch bis zum Übermaß begangen hatten, zu spüren, sondern auf eine besondere Art. Der gute Wille der Erfurter Geistlichkeit wurde durch ihren Oberhirten in unerträglichem Maß auf die Probe gestellt. Etwa am 13. Juli appellierte der Klerus von Erfurt auf Betreiben von St. Marien und der übrigen Propsteien Thüringens an die Kurie. Daran beteiligten sich nicht St. Peter, das Schottenkloster St. Jacob und St. Severi<sup>178</sup>). Es überrascht, daß sich dieser Appellation die Erfurter Bürger anschlossen. Offenbar hat man in diesem Fall zwischen dem Rat, der mit dem Erzbischof gemeinsame Sache machte, und der Bürgerschaft zu unterscheiden. Um Michaelis gingen Gesandte an die Kurie ab. Die Übergriffe des Rates auf der einen und der Widerstand des Klerus auf der anderen Seite zeigten ihre Wirkung auf Erzbischof Gerhard. Am 2. Oktober wurde der Abt des Schottenklosters angewiesen, St. Peter vor Bedrängnissen zu

<sup>176)</sup> Chronica s. Petri Erford. mod. (wie Anm. 140a), S. 305: ... ymmo violenter preripere sunt aggressi deque singulis domunculis sive laribus, quod vulgo >eyn Hert · nuncupatur, exactiones alibi solitas extorquere

<sup>177)</sup> Unter ihnen erscheinen nicht die beiden Ratsmeister, die am 16. Oktober den Vertrag über die Verpfändung der städtischen Ämter geschlossen hatten. Offenbar hatte der Rat zwischen dem 13. Juli und dem 16. Oktober gewechselt.

<sup>178)</sup> Chronica s. Petri Erford. mod. (wie Anm. 140a), S. 306.

schützen, über die es Klage geführt hatte<sup>179)</sup>. Die Bedrücker sollten durch Kirchenzensur gemäß den Bestimmungen der Konzile von Mainz und Aschaffenburg zur Ruhe gebracht werden. Der Erzbischof agierte sehr vorsichtig. Dies wird deutlich, wenn gesagt wird, der Abt solle seinen Auftrag nicht überschreiten. Der Erzbischof wollte offensichtlich den Rat, dem er zwei Wochen später den Pfandschaftsvertrag verlängerte, nicht verstimmen.

Erzbischof Gerhard gab noch ein weiteres Zeichen seines guten Willens, daß er das Peterskloster nicht ganz den Grobheiten des Rates ausliefern wollte. Er bestätigte die Urkunde des Erzbischof Heinrich I. von 1143 über die Umwandlung des damaligen Kollegiatstiftes St. Peter in ein Kloster und konfirmierte seine Privilegien<sup>180)</sup>. Damit besaß das Kloster ein neues Rechtsdokument, von dem es sich gegenüber dem Rat einen größeren Eindruck versprechen mochte als von seinen alten Privilegien. Zwei weitere Urkunden<sup>181)</sup> für St. Peter und St. Severi vom 14. und 15. Oktober 1294 können einen Hinweis geben, warum sich diese beiden Klöster nicht der Appellation von St. Marien anschlossen. Erzbischof Gerhard erklärte unter anderem, der Dekan des Marienstiftes müsse auf Verlangen der übrigen Erfurter Prälaten eine Begründung geben, wenn er das Interdikt verhänge. Die Prälaten durften dann entscheiden, ob sie stichhaltig sei. Damit war dem Ermessen ein weiter Spielraum gegeben. Offenbar verkörperte innerhalb des Erfurter Klerus das Marienstift die Opposition gegen die erzbischöfliche Politik. Gegen St. Marien stand St. Severus. St. Peter scheint durch den Rat der Stadt so eingeschüchtert gewesen zu sein, daß es nicht mehr wagte, sich zur Wehr zu setzen.

Daß ein Zusammenhang zwischen den Vorfällen in Erfurt und dem Geldbedarf für den Ankauf des Eichsfeldes besteht, läßt sich, wenn auch mit einiger Wahrscheinlichkeit, nur erschließen. Aber drei Wochen nach der Ausfertigung der Verkaufsurkunden über das Eichsfeld spricht eine Urkunde ganz klar über eine solche Beziehung. Wir erfahren, weshalb der total verschuldete Erzbischof so überraschend schnell liquid war<sup>182)</sup>. Gerhard erklärte, für den Kauf des Eichsfeldes und der Schlösser hätten ihn die Bürger von Heiligenstadt mit 500 Mark in freigebiger Weise unterstützt. Auch in diesem Fall bezahlte er seine Territorialpolitik mit der Gewährung städtischer Freiheiten. Die Landstraße (strata communis), die bisher durch das oppidum Beuren führte, sollte über Heiligenstadt geleitet werden. Die erzbischöflichen Beamten sollten die bisher in Beuren erhobenen Geleitsgelder und Zölle künftig in Heiligenstadt einnehmen. Auch die durch Uder verlaufende Landstraße sollte künftig ohne jede Behinderung durch die Beamten der Burgen Rusteberg, Scharfenstein und Gleichenstein durch Heiligenstadt geführt werden. Zweifellos begünstigte die Umleitung der Straßen die Entwicklung der Stadt. Damit rechnete

<sup>179)</sup> Vogt, Nr. 369; Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, T.1, bearb. v. A. Overmann (= Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen u. d. Freistaates Anhalt, N. R. 5), 1926, Nr. 703. – Zit.: UB Erfurter Stifter I.

<sup>180)</sup> Vogt, Nr. 370; UB Erfurter Stifter I, Nr. 704.

<sup>181)</sup> Vogt, Nr. 372, 373; UB Erfurter Stifter I, Nr. 709 u. 710.

<sup>182)</sup> Vogt, Nr. 390; UB des Eichsfeldes I, Nr. 736.

man mit ihrer Erweiterung. Den Bürgern wurde gestattet, zur Errichtung von Bauten in der Stadt oder auf Gemeindeland Holz in der Länge und Breite eines »ahtewert« zu schlagen. Der Waldboden sollte aber Eigentum der Mainzer Kirche bleiben. Das Weiderecht der Bürger wurde erweitert. An öffentlichen Straßen und Plätzen, ausgenommen die neue Straße, durften die Bürger ihre Häuser und Höfe ausbauen und Gebäude für ihre Zwecke errichten. Die Anlage eines Fischteiches – mit Wissen und Willen des Erzbischofs – wurde gestattet. Der Geldbedarf des Erzbischofs hat hier die Anlage einer Neustadt begünstigt oder möglich gemacht. Damit mochte das Bedürfnis nach einem größeren städtischen Mittelpunkt für die neuerworbenen Gebiete einhergehen. Wir haben hier ein sehr schönes Beispiel einer Landesplanung.

Ganz merkwürdige Verhältnisse hatte die Finanzpolitik des Königs und des Erzbischofs in Mühlhausen zur Folge. Gerhard zögerte nicht, aus der ihm vom König pfandweise überlassenen, aber inzwischen dem Landgrafen zu Pfande übertragenen Stadt Gelder herauszuziehen. Er verpachtete der Stadt auf ein Jahr das Schultheißenamt für 20 Mark Silber. Es wurde gleich einkalkuliert, daß die Bürger an der Ausübung des Amtes gehindert werden könnten. Dann wollte Gerhard den Schaden ersetzen<sup>183)</sup>.

Auch gegenüber der Stadt Mainz mußte Gerhard schließlich nachgeben, um den König im Kampf um die Gunst der Bürgerschaft die Waage zu halten. Er befreite alle im Jurisdiktionbereich des Erzbischofs gelegenen Güter der Mainzer Bürger von jeder Steuer und jedem Dienst außer dem üblichen Zins<sup>184)</sup>.

Eine etwas zwiespältige Behandlung mußten sich die Mainzer Juden gefallen lassen. Gerhard forderte im Hinblick auf die Dienste, die sie ihm geleistet hatten, künftig jährlich nicht mehr als 112 Mark Aachener Pfennige<sup>185)</sup>, lieferte sie aber doch im gleichen Augenblick mehr oder minder der Bürgerschaft aus, wenn er dieser gestattete, die Juden beliebig zu besteuern. Die Begünstigung der Stadt mit der beträchtlichen Steuerkraft der Juden war, wie ähnlich in Erfurt und Heiligenstadt, gewiß der Dank für erhebliche finanzielle Leistungen. Wir können sie mindestens einmal, 1295, sicher nachweisen. Damals quittierte Ludwig von Isenburg den Empfang von 350 Mark Kölner Pfennigen, die sie ihm im Auftrag des Erzbischofs entrichtet hatten<sup>186)</sup>. Sehr wahrscheinlich handelte es sich hierbei um eine Teilzahlung auf den Betrag, zu dem die Stadt durch König Adolf verurteilt worden war.

Der Ausgleich des Erzbischofs mit den Städten wurde durch Bündnisse und Gewinnung von Burgmannen auf mainzischen Burgen ergänzt. In Amöneburg war am 9. Dezember 1294 das Privileg für Heiligenstadt ausgestellt worden. Am 1. Dezember bereits hatte

<sup>183)</sup> Vogt, Nr. 377; Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, bearb. v. K. Herquet (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 3), 1874, Nr. 432.

<sup>184)</sup> Vogt, Nr. 417, 418.

<sup>185)</sup> Vogt, Nr. 417, 418; H. Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit, 1915, S. 77.

<sup>186)</sup> Vogt, Nr. 397.

Gerhard der Tochter des Landgrafen Heinrich, Elisabeth, die mit dem Neffen Gerhards von Eppstein verheiratet war, als Mitgift die halbe Burg Schartenberg zu Lehen gegeben<sup>187)</sup>. Als der Erzbischof am gleichen Tage für die Karmeliter in Kassel urkundete<sup>188)</sup>, nannte er den intervenierenden Landgrafen Heinrich seinen Freund; kein Wunder, denn kurz darauf erneuerten und erweiterten beide ihr Bündnis vom Vorjahre<sup>189)</sup>. Es war aber nicht mehr ausdrücklich gegen Braunschweig gerichtet, wenngleich sich Gerhard noch acht Wochen zuvor von Adolf hatte zusichern lassen, daß er die Herzöge von Braunschweig auf Ersuchen des Erzbischofs in Acht tun werde. Gegenüber dem ersten Vertrag sind die Bestimmungen über die militärische Schlagkraft erhöht. Diese beschränkte sich nicht mehr auf je 100 Ritter sondern umfaßte ein allgemeines Aufgebot. Die Städte erscheinen als militärische Einheiten. Wenn eine nicht dem Aufgebot des Amtmannes Folge leistet, wird sie zu 100 Mark Strafe verurteilt. Auf dem Lande sind die Gerichte Aufgebotsbezirke. Wer nicht Folge leistet, muß ein Pfund Frankfurter Pfennige Buße geben. Bestimmungen dieses Vertrages über Burgleute stellen wir einen Augenblick zurück.

Zunächst ist noch ein Faktum zu betrachten, das offensichtlich mit dem Vertragsabschluß zwischen Mainz und Hessen im Zusammenhang steht und die Labilität politischer und rechtlicher Entscheidungen in dieser Zeit in aller Deutlichkeit zeigt. Dem Bündnis ging die Zusicherung des Erzbischofs an den Landgrafen voraus, er werde ihm die Burg Wildungen von ihrem jetzigen Inhaber, dem Grafen Otto I. von Waldeck, »gütlich oder mit Unterstützung des Landgrafen durch Gewalt« verschaffen<sup>190</sup>). Noch am 29. August des gleichen Jahres hatte Gerhard dem Grafen alle Mainzer Rechte an der Burg geschenkt für seine Dienste<sup>191</sup>), die er der Mainzer Kirche – zumal im Kampf um diese Burg und Stadt nach dem Aussterben der Thüringer Landgrafen<sup>192</sup>) – geleistet hatte.

Der Mann, mit dem Gerhard in dieser Weise umsprang, war zugleich, wie anschließend zu berichten ist, Mainzer Burgmanne, und über die Burgmannen enthielt das mainzisch-hessische Bündnis wichtige Bestimmungen. Gegen Burgleute, die selbst Burgen besaßen, durfte, wenn sie den Frieden brachen, der Amtmann ihres Herrn oder ein Obmann einschreiten. Burgleute, die auf der Burg ihres Herrn ansässig waren und keine eigenen Burgen besaßen, sollten von ihrem Landesherrn und seinen Amtleuten zur Sühne gezwungen werden, wenn sie sich Gewalttätigkeiten erlaubten. Gesessene Burgleute, die einem Feinde Hilfe leisteten, wurden mindestens auf Kriegsdauer mit Frau und Kind ausgewiesen. Sie

<sup>187)</sup> Vogt, Nr. 386.

<sup>188)</sup> Vogt, Nr. 388.

<sup>189)</sup> Vogt, Nr. 389. E. Vogt, Mainz und Hessen im späteren Mittelalter, in: Mitt. d. Oberhess. Geschichtsver., NF 21, 1914, S. 15f.

<sup>190)</sup> Vogt, Nr. 387.

<sup>191)</sup> Vogt, Nr. 363.

<sup>192)</sup> U. BOCKSHAMMER, Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (= Schriften des Hess. Amts f. gesch. Landeskunde, 24. Stück), 1958 S. 247f.

verloren ihr Lehen, wenn sie einem Aufgebot nicht Folge leisteten. Die Burgleute waren zwischen den Bündnern, wenn sie selbst es wünschten, austauschbar. Eben diese Bestimmungen galten für Otto von Waldeck, der am gleichen Tage, an dem ihm Gerhard die Burg Wildungen geschenkt hatte – unausgesprochen also um diesen Preis mit –, Erbburgmann in Fritzlar wurde. Dies kostete den Erzbischof einmalig 100 Mark gegen Reichung von Lehen oder jährlich 10 Mark Einkünfte<sup>193)</sup>. Dafür hatte der Graf dem Erzbischof mit allen eigenen Befestigungen gegen jeden Feind Hilfe zu leisten. Eine Burgmannschaft, zumal größerer Territorialherren, hatte im Kriegsfall die Wirkung ziemlich weitreichender Bündnisse. Man bekommt den Eindruck, daß Gerhard dieses System in den Jahren 1294 und 1295 planmäßig ausgebaut hat. Für den anderen großen Mainzer Stützpunkt im mittleren Hessen, die Amöneburg, gewann er 1295 die Schenken von Schweinsberg, die ihre Burg dem Erzstift öffneten, als Erbburgmannen<sup>194)</sup>. Als Burgmanne auf Amöneburg trat auch der Ritter Ludwig Kalb in Beziehungen zum Erzstift<sup>195)</sup>. Eine zunächst zu gewährende Rente sollte mit 80 Mark abgegolten werden, für die er gleichwertige Allode zu Lehen auftragen sollte. Ein Jahr später, 1296, stellt sich heraus, daß Gerhard dem Ritter, der jetzt als Amt- und Burgmann bezeichnet wird, 1000 Mark Kölner Pfennige schuldete<sup>196)</sup>. Wir sehen nicht, wie diese Schuld entstanden ist; offenbar hatte der Erzbischof die Summe aufgenommen. Dafür mußte ihm der Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels das Dorf Mardorf und den Zehnten der Einkünfte in Bauerbach, Willershausen, Burkhardsfelden, Albach, Hattenrod und Milbach verpfänden. Auch die Herren von Loewenstein, die sich während der mainzisch-hessischen Kämpfe zwischen den Parteien zu halten versucht hatten, öffneten 1295 durch Hermann von Loewenstein-Romrod ihre Burg Loewenstein dem Erzstift<sup>197)</sup>. Hermann wurde zusammen mit Werner von Schweinsberg Erbburgmanne auf Loewenstein. Dadurch hatte Mainz einen weiteren wichtigen Punkt auf der Linie Fritzlar-Amöneburg gewonnen.

Wohl um die gleiche Zeit konnte Gerhard auch noch die andere Hälfte der Grafschaft Battenberg mit der Burg Kellerberg erwerben. Es ist erstaunlich, daß das Erzstift vom Kaufpreis von 2000 Mark immerhin die Hälfte im Juni 1296 bezahlen konnte<sup>198)</sup>. Auch am Rhein wurde das Mainzer Burgen- und Bündnissystem weiter gefestigt. Durch Zureden Ludwigs von Isenburg und anderer gelang es ihm, den Grafen Wilhelm d. J. von Kat-

<sup>193)</sup> Vogt, Nr. 364.

<sup>194)</sup> Vogt, Nr. 407.

<sup>195)</sup> Vogt, Nr. 436.

<sup>196)</sup> Vogt, Nr. 455.

<sup>197)</sup> Vogt, Nr. 422; F. Schunder, Die von Loewenstein, Bd. 2, 1955, S. 43, Nr. 69, u. Bd. 1, S. 165.

<sup>198)</sup> Vogt, Nr. 449. 1296 Juni 24 bestätigen die Marburger Schöffen die Zahlung von 1000 Mark an Hermann von Battenberg. 1297 Mai 30 gaben Heinrich von Waldeck und seine Frau Ida, Tochter Widekinds von Battenberg, ihren Konsens zum Verkauf der Burg Kellerberg mit Zubehör und verzichteten auf alle Ansprüche. Vogt, Nr. 480. Der Verkauf hat mithin spätestens 1296 Juni 24 stattgefunden und nicht 1297, wie Wrede angibt; G. Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein, 1927, S. 24.

zenelnbogen als Burgmann auf Lahneck zu werben<sup>199)</sup>. Das Detail der rechtliche Verpflichtung des Grafen ist ebenfalls von einigem Interesse. Er kostete das Erzstift 25 Mark jährlicher Einkünfte, die also vom übrigen dringenden Finanzbedarf verlorengingen, oder eine einmalige Zahlung von 250 Mark mit Lehensauftragung gleichwertiger Eigengüter.

Beide Vertragspartner sicherten sich gegenseitig Schutz gegen jedermann außer gegen das Reich zu und trafen Schlichtungsvereinbarungen. Auch Graf Johann von Sayn trat in die Burgmannschaft von Lahneck für 200 Mark Kölner Pfennige ein. Für diesen Betrag mußte er dem Erzstift Allode zu Lehen auftragen<sup>200)</sup>: Unter bestimmten finanziellen Abmachungen sicherte sich Gerhard um den Preis von 150 Mark die Dienste des Wildgrafen Gottfried als Burgmann auf Burg Böckelheim bei Kreuznach<sup>201)</sup>. Drei Jahre später zeigte es sich, daß das Erzstift die 150 Mark noch immer nicht aufgebracht hatte. Außerdem waren inzwischen insgesamt weitere 90 Mark Schulden aufgelaufen. Diese Schulden wurden nun auf den Zoll von Boppard angewiesen, »nachdem der Zoll von der dem Grafen Friedrich von Leiningen und dem Raugrafen Georg geschuldeten Zahlung frei geworden ist«<sup>202)</sup>. Diese Überschreibung gewährt abermals einen trefflichen Einblick in die finanziellen Hintergründe der Territorialpolitik Gerhards II. von Mainz. Alles basierte auf einem System beständiger Aushilfen. Sobald eine Geldquelle wieder normal floß, wurde sie sogleich wieder für einen außerordentlichen Zweck abgeleitet.

Wie sehr solche Verträge oft auf ganz spezielle Rechtsgegebenheiten abgestimmt werden mußten, zeigt die Aufnahme des Ritters Hermann von Sabershausen in das Mainzer Lehensverhältnis für den Betrag von 60 Mark<sup>203)</sup>. Er wollte dafür mit seiner Burg Wildberg dienen, schloß jedoch von dieser Verpflichtung eine Gewaltanwendung gegen genannte Grafen von Sponheim als seine Lehensherrn und gegen seine Gemeiner an der Burg aus. Dagegen wollte er dem Erzbischof gegen seine anderen Lehensherren und seine eigenen Verwandten, wenn sie sich gegenüber dem Erzstift im Unrecht befanden, beistehen. Der Ritter unterzog sich den üblichen Bedingungen der Lehensnahme von Eigengütern, hier im Werte von 60 Mark. Der Ritter Wipert genannt Rüdt und seine Söhne wollten ihre Burgen Bödigheim und Kollenberg dem Erzstift offenhalten, außer gegen Wilhelm von Zwingenberg und seinen Bruder Dietrich, ihnen aber nicht gegen das Erzstift beistehen<sup>204)</sup>.

Auch in Thüringen ist die Anwerbung von Burgmannen durch Gerhard von Mainz zu beobachten. Zwei Ritter von Erffa wurden residenzpflichtige Erbburgmannen auf der Mühlburg und empfingen dafür, bis zur Zahlung von 80 Mark, eine Rente<sup>205)</sup>. Unter den

<sup>199)</sup> Vogt, Nr. 440; Demandt, Regesten (wie Anm. 69), Nr. 382.

<sup>200)</sup> Vogt, Nr. 435.

<sup>201)</sup> Vogt, Nr. 406.

<sup>202)</sup> Vogt, Nr. 513.

<sup>203)</sup> Vogt, Nr. 434.

<sup>204)</sup> Vogt, Nr. 448.

<sup>205)</sup> Vogt, Nr. 426.

militärischen Zurüstungen des Mainzer Territorialstaates sind solche Kleinigkeiten nicht zu übersehen wie ein Zuschuß Erzbischof Gerhards für die Ausrüstung der Brüder Kraft und Emercho von Allendorf, die Ritter geworden waren, und eine Beihilfe zum gleichen Zweck für zwei Herren von Löwenstein<sup>206)</sup>. Zwischen solchen Bemühungen scheint immer wieder einmal das Bekenntnis des finanziellen Unvermögens auf und beleuchtet die damalige triste Wirklichkeit und die umständlichen Pfade unserer Nachzeichnung. Dem Ritter Heinrich von Glimmenthal mußte Gerhard, als er ihn zum Burgmann auf Scharfenstein im Rheingau machte, bekennen, er müsse ihm erlauben, die verlassene Mainzer Mühle bei Kiederich wiederaufzubauen, quia paratam pecunium non habemus, ein Satz, der zur beklemmenden Devise dieses Erzbischofs erhoben werden könnte. Der Ritter durfte aus der Mühle 40 Mark herauswirtschaften und sollte dann dem Erzbischof Güter in diesem Werte zu Lehen auftragen<sup>207)</sup>. Die Aufnahme in die Burgmannschaft erfolgte also nach einem festen Schema, bei Modifikationen im Einzelfall, die sich aus der vorhandenen Rechtslage ergaben.

Die Aneinanderreihung der großen Bündnisse und Länderkäufe und der Anwerbungen von unbedeutenden Burgmannen mit der Nennung der erforderlichen Beträge geben eine gewisse Vorstellung von der Dynamik der politischen Bestrebungen des Erzbischofs. Wenn auch eine Addierung der Posten zu keinem zuverlässigen Bild des wirklichen Bedarfs führen würde, die bloße Aufzählung verschafft doch den zutreffenden Eindruck, daß sich sowohl der Erzbischof als auch der König in ein politisches und finanzielles Defizit hineinsteigerten, das am Ende zu begleichen war. – Wir lenken den Blick zum letzten Male auf Adolf von Nassau.

## VII. DER STURZ ADOLFS UND DIE VERSCHULDUNG DES ERZSTIFTES UNTER ERZBISCHOF GERHARD II.

Im Frühjahr 1295 mußte der König bekanntlich die militärischen Verpflichtungen, die ihm das Bündnis mit Eduard I. auferlegte, erfüllen. Nachdem er bereits Ende August 1294 Philipp dem Schönen in aller Form den Krieg erklärt hatte, rückte er nun durch Schwaben in die burgundische Schweiz ein, zog ins Elsaß. Aber seine Manifeste gegen den Reichsfeind Frankreich verklangen ohne Wirkung, wenngleich man Adolf für einen unberechenbaren Gegner hielt.

Jetzt schaltete sich Papst Bonifaz VIII. ein. Der ehrgeizige, hochfahrende Gaetani plante einen Kreuzzug, und jede Störung des Friedens im Abendland, wie sie von Adolf drohte, mußte er als Gefährdung seiner Absichten betrachten. Ende Mai 1295 muß er von dem deutsch-englischen Bündnis erfahren haben. Durch die Entsendung von Legaten an

<sup>206)</sup> Vogt, Nr. 412, 413.

<sup>207)</sup> Vogt, Nr. 502.

die drei Könige versuchte er, den Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern<sup>208)</sup>. Die drei rheinischen Erzbischöfe wurden vom Papst aufgefordert, König Adolf zur Wahrung des Friedens zu veranlassen, ihm jedenfalls keinen Beistand zu gewähren und auch die eigenen Untertanen an der Unterstützung des Königs zu hindern, selbst wenn die Kirchenfürsten auf Grund der Temporalien eidlich dazu verpflichtet sein sollten<sup>209)</sup>. Gerhard von Mainz, der gegen Adolf von Nassau im Reiche eine zielbewußte selbständige Politik verfolgte, fragte bei Bonifaz VIII. an, wie er sich in einem Konflikt seines Königs mit Philipp IV. verhalten solle<sup>210)</sup>. Der Papst wußte, wie aus seinem Ratschlag hervorgeht, daß Adolf der Angreifer sein würde. Deshalb gab er dem Metropoliten den Rat, einen Ausbruch des Krieges zu verhindern, notfalls unter Bruch des geleisteten Treueides dem Angreifer die Hilfe zu versagen. Der Papst tadelte den König, daß er ihm bei seiner Weihe seine Wahl nicht angezeigt und seinen Rat nicht erbeten habe; statt den Frieden zu wahren, bereite er Krieg gegen einen katholischen Fürsten vor und leiste wie ein gewöhnlicher Ritter gegen Sold Kriegsdienste. Die scharfe Intervention des Papstes mochte dem König im Augenblick willkommen sein. Solange die päpstlichen Legaten zwischen England und Frankreich vermittelten, konnte Adolf die Zeit zu einem weiteren Vorstoß nach Mitteldeutschland nutzen, ohne daß er sich selbst den Vorwurf machen mußte, er verstoße gegen seine englischen Bündnisverpflichtungen. Noch vor Beginn des Feldzuges hatte er Ende August die Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Anna, mit dem Vetter des Königs, Graf Emicho von Nassau, verlobt. Der Burggraf überließ seiner Tochter als Heiratsgut seine Rechte an Schmalkalden, Rottenstein, Coburg, Königsberg, Neustadt an der Heide und anderen Orten. Damit war der Einfluß der Nassauer im Süden Thüringens etwas gefestigt<sup>211)</sup>. Für das Dorf Babenhausen wurden dem Edlen Ulrich von Hanau die Rechte der Stadt Frankfurt gewährt<sup>212)</sup>.

Als Adolf im September 1295 zum zweiten Feldzug nach Thüringen und der Mark Meißen aufbrach, versuchte ihm Landgraf Diezmann an der Werralinie in Frankenstein (b. Salzungen) und Creuzburg den Weg zu verlegen. Der König konnte seinen Vormarsch aber doch über Eisenach–Altenburg–Chemnitz bis nach Freiberg fortsetzen. Es gelang ihm, den Grafen von Käfernburg zur Bekämpfung der Wettiner Friedrich und Diezmann zu gewinnen, die entschlossen waren, den von ihrem Vater vorgenommenen Verkauf Thüringens rückgängig zu machen. Auch den Vogt Heinrich von Plauen versuchte er, durch Gelder, die er nicht besaß, an seine Seite zu ziehen. Vorerst mußte er ihm die Reichsfeste Hirschberg verpfänden<sup>213)</sup>. Im Grunde waren das alles völlig unbedeutende Posten, die

<sup>208)</sup> Vogt, Nr. 402.

<sup>209)</sup> Vogt, Nr. 403.

<sup>210)</sup> Vogt, Nr. 404.

<sup>211)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 643.

<sup>212)</sup> Ebd., Nr. 574.

<sup>213)</sup> Ebd., Nr. 694.

der König auf seinem politischen Gewinnkonto verbuchte. Er hatte seinen Höhepunkt bereits überschritten. Zwischen Worten und Wirklichkeit klaffte eine zu große Diskrepanz, wenn er aus Altenburg der Stadt Besançon triumphierend meldete, er habe sich die Fürstentümer Thüringen, Meißen und Osterland botmäßig gemacht. Schon vor 100 Jahren hatten die Wettiner die Einziehung der Mark Meißen durch Heinrich VI. nicht hingenommen, um wieviel weniger jetzt!

Nach welcher Seite sich das augenblickliche Kräftegleichgewicht eines Tages verlagern sollte, entschied König Wenzel. Adolf von Nassau hatte ihm einst gelobt, er werde die Mark Meißen niemand zu Lehen geben, ohne zuvor dem Premysliden eine Gelegenheit zu bieten, seine Ansprüche auf Meißen zu erweisen. Auch die Ansprüche des Premysliden auf die österreichischen Herzogtümer hatte er nicht durch einen gütlichen Ausgleich, wie er es 1292 versprochen hatte, gefördert. Eine Zusammenkunft zwischen Adolf und Wenzel bei Grünhain in der Mark Meißen im April 1296 verlief völlig unbefriedigend<sup>214</sup>). Seither war Wenzel auf der Seite der Gegner des deutschen Königs zu finden, und die Voraussetzungen waren gegeben, daß Wenzel und Albrecht von Österreich sich über alle trennenden Gegensätze hinweg zusammenfanden. Die entscheidende Figur im Vordergrund war Erzbischof Gerhard von Mainz, der die Koalition gegen den deutschen König zusammenbrachte. Als zunächst unauffälliger Akteur, der in der Tiefe der politischen Szenerie die Fäden knüpfte, trat Peter von Aspelt auf. Wenn sich Gerhard von Mainz mit Wenzel verbünden mußte, so zeigt das, daß selbst der Sturz eines Adolf von Nassau, also eine innenpolitische Frage, nur von der großen Politik her zu lösen war.

Peter von Aspelt, ehemaliger Leibarzt und Kaplan Rudolfs von Habsburg, wurde Propst von Wischerad bei Prag und damit zugleich Hofkanzler der böhmischen Königs<sup>215)</sup>. Die Gewährung eines so wichtigen Amtes an einen Exponenten habsburgischer Politik war eine Geste des Ausgleichs zwischen Böhmen und Albrecht von Habsburg, der alle Jahre wartend im Hintergrund gestanden hatte. Peter von Aspelt erlangte großen Einfluß auf die böhmische Politik. Seine Bedeutung für seinen Vorgänger auf dem Mainzer Stuhl, Gerhard II., sollte sich in wenigen Jahren zeigen.

Ende Juni 1296 waren deutliche Zeichen einer Empörung Albrechts von Österreich gegen Adolf von Nassau zu vernehmen. Nur dadureh, daß das englische Bündnis Adolfs durch eine zunehmend verstärkte Kontaktaufnahme Albrechts, der von Wenzel nichts mehr zu fürchten hatte, überspielt wurde, konnte eine neue Konstellation herbeigeführt werden. Der Erzbischof von Mainz war gleichsam die Sehne des Bogens, der sich von Böhmen über die habsburgischen Länder nach Frankreich spannte. Es war offenbar, er brauchte diese Mächte, denn zunehmend zeigte sich die Misere seiner bisherigen Politik, die zwischen Wollen, Dürfen und Können in die Klemme geriet.

<sup>214)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 704.

<sup>215)</sup> J. HEIDEMANN, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann, 1875, S. 9ff.

Eben im Februar 1296 hatte Bonifaz VIII. den Mainzer Oberhirten gemahnt, die Grundsätze bei der Leitung seiner Erzdiözese künftig zu ändern<sup>216</sup>). Gerhard hatte die Opferfreudigkeit seines Klerus in ungewöhnlicher Weise in Anspruch genommen. Inwiefern überhaupt in der Verwaltung des Erzstiftes unter Gerhard II. bereits eine scharfe Scheidung zwischen kirchlichen und herrschaftlichen Einkünften vorgenommen wurde, diese für unser Problem sehr wichtige Frage, entzieht sich der quellenmäßigen Beurteilung. Es scheint – mehr können wir nicht sagen –, daß eine scharfe Trennung nicht erfolgte, soweit sich eine Sonderung der Kapitalien nicht zwischen Erzbischof und Domkapitel ergab.

1294 jedenfalls war Gerhard den Prälaten und dem Kapitel von Mainz mit einer großen Dankbarkeitsbezeigung entgegengekommen. Das Kapitel hatte sehr wirksam mit an der schweren Schuldenlast des Erzstiftes getragen. Der Pontifex wollte deshalb kein Mitglied des Kapitels ohne Beachtung des Rechtsganges suspendieren oder exkommunizieren, keinen zu beliebiger Zeit und an beliebigen Ort zitieren. Als Ausgleich für die beiden letzten Subsidien sollte »jede Kirche die Einkünfte der drei zunächst erledigten Pfründen bis zum Bezug der gezahlten Summen behalten«. Besitzer mehrerer Pfründen sollten nicht zur Residenzpflicht »durch Entziehung ihrer Einkünfte oder Kirchen« gezwungen werden. Weitere Vergünstigungen wurden ihnen gewährt<sup>217)</sup>. Daß diese Großzügigkeit durch den Zwang der Verhältnisse forciert war, liegt auf der Hand. Seine finanziellen Forderungen an den Klerus außerhalb der Metropole hatte Gerhard zwei Jahre später bis ins Unerträgliche gesteigert. Der Klerus der Archidiakonate Erfurt, wo wir bereits einen Einblick in die Verhältnisse gewonnen haben, Jechaburg, Dorla und Nörten, »an Zahl eine gewaltige Menge«, hatte sich bei der Kurie darüber beklagt, daß er ganz außergewöhnliche Gelder an den Erzbischof abführen müßte. Die geforderten Summen gingen weit über die Beträge hinaus, die Gerhard im ersten Jahr seiner Regierung aus Pfründen und Prekarien eingetrieben hatte. Beschwerden der Geistlichkeit bei ihrem Metropoliten hatten nicht zu einer Milderung der Forderungen geführt. Daß sich der Klerus an die Kurie gewandt hatte, hatte den Erzbischof nicht gehindert, mit kirchenrechtlichen Mitteln, mit Suspension, Exkommunikation und Interdikt gegen die eigene Geistlichkeit vorzugehen, sogar zwei Priester, die wegen dieser Mißstände an ihn abgesandt worden waren, gefangenzusetzen. Bonifaz verlangte sofortige Abstellung dieser Mißstände, andernfalls sollte sich Gerhard binnen zwei Monaten verantworten.

Man möchte fast glauben, daß Gerhard diese heftige Drohung des Papstes, die am 23. März 1298 erging, gerade den geistlichen Herren zu verdanken hatte, die in der ersten Hälfte des Januar 1298 für ihn mehrere Wechsel, jedenfalls Schulden für ihn in Rom beglichen. Damals quittierte ein Mitglied der Florentiner Gesellschaft der Pulices und Rim-

<sup>216)</sup> Vogt, Nr. 438.

<sup>217)</sup> Vogt, Nr. 343.

bertini dem erzbischöflichen Protonotar Siegfried über 166 Mark<sup>218)</sup>. Den gleichen Betrag empfing ein Mitglied der Lukeser Gesellschaft der Riccardi und nochmals diese Summe empfing ein Vertreter der Bonsignori von Siena aus den Händen Siegfrieds. Mit dem erzbischöflichen Protonotar sind uns von deutscher Seite an der Kurie bezeugt der Neffe Siegfrieds, der Mainzer Kanoniker Philipp von Schöneck, und der Rektor von Stockstadt, Erwin von Karben. Die letztere Zahlung nimmt Bezug auf den Betrag von 326 Mark, den wir als Schuld aus dem Anfang des Pontifikates Gerhards kennen.

Die Lage spitzte sich für Gerhard in bedenklicher Weise zu. Es wäre gewiß auch hier falsch, die politische Entscheidung nur aus der pekuniären Verlegenheit überspannter territorialpolitischer Pläne zu erklären, aber sicher hatten diese Dinge ihr Gewicht. Adolfs entschlossene Politik hatte den Erzbischof zu den größten Anstrengungen herausgefordert. Gerhard ließ es 1297 nicht mehr bei kleinen Gegenzügen bewenden, sondern stellte sich ganz auf die Gegenseite. Er nahm 1297 die immer wieder hinausgeschobene Krönung Wenzels von Böhmen in Prag vor. Dort versammelten sich alle, die gegen den Nassauer waren: Markgraf Friedrich von Meißen, Albrecht von Österreich und andere. Die Anwesenden forderten den Habsburger auf, an den Rhein zu ziehen. Seit der Koalition von Prag rüstete Albrecht auf den Sturz seines Gegners. Im März 1298 rückte er aus seinen Erbländern nach Westen und stieß über Straßburg in Richtung Mainz vor. Auf dem Hasenbühl bei Göllheim vollendete sich am 2. Juli 1298 das Geschick des tapferen Nassauers. Pfalzgraf Rudolf hatte bis zuletzt seine Bündnisverpflichtung eingehalten.

Als Adolf von Nassau bei Göllheim fiel, war er der königlichen Würde schon eine Woche zuvor durch Spruch der Kurfürsten entkleidet worden. Das Absetzungsverfahren hatte Gerhard II. von Mainz geleitet. Die Umstände, unter denen es abrollte, waren denkwürdig. Gerhard saß als Exkommunizierter über den König zu Gericht. Bonifaz VIII. teilte am 23. März dem Mainzer Metropoliten mit, daß er seine Exkommunikation in Rom und an anderen Orten habe verkünden lassen, weil er mit geistlichen Zwangsmitteln eine Tyrannei ausgeübt habe, indem er Visitationen gegen den Widerstand der Kirchen und Klöster vorgenommen und diejenigen, die sie verweigerten, exkommuniziert, suspendiert, ihres Amtes entsetzt und die Kirchen mit dem Interdikt belegt habe. Einige Geistliche habe er eingesperrt und nur gegen erpreßte Geldsummen freigelassen<sup>219)</sup>.

In der Absetzungssentenz<sup>220)</sup>, die der exkommunizierte Erzbischof ein Vierteljahr nach dem Tag seiner Exkommunikation am 23. Juni 1298 über den König sprach, findet man einige Begründungen wieder, die der Papst zum Anlaß genommen hatte, den Richter über den deutschen König aus der Kirche auszuschließen: Er erpresse sogar simonistische Geschenke von Bischöfen und Prälaten, die die Belehnung mit den Regalien verlangen, und verweigere den Genannten diese Regalien, wenn sie ihn nicht zuvor aus ihren Kirchen-

<sup>218)</sup> Vogt, Nr. 508, 509, 512.

<sup>219)</sup> Vogt, Nr. 518.

<sup>220)</sup> SAMANEK, Reg. Adolfs (wie Anm. 2), Nr. 989.

gütern entschädigen. Er habe das weltliche Schwert gegenüber der Geistlichkeit mißbraucht. Er habe Satzungen und Bräuche eingeführt, die die kirchliche Freiheit umstoßen. Die Vorwürfe gegen den König steigerten sich freilich weit über das hinaus, was dem Erzbischof vom Papst an Vergehen zur Last gelegt wurde. Schändungen jeder Art, vor allem Bruch des Landfriedens und Nichterfüllung der mit Gerhard abgeschlossenen Verträge fehlten nicht im Katalog der Klagepunkte. Die Forschung hat erkannt, daß der Erzbischof das Absetzungsdekret Innocenz' IV. über Friedrich II. benutzt hat. Der Tag der Absetzung Adolfs von Nassau war der Tag der Erhebung Albrechts von Österreich.

Gerhard wurde beständig weiter von den Verpflichtungen gegenüber italienischen Banken verfolgt. Am 15. März 1299 forderte ihn Bonifaz auf, innerhalb eines Vierteljahres vor ihm zu erscheinen und sich wegen der seit vielen Jahren dem Bankhaus Chiarenti schuldigen Summen zu verantworten. Deshalb war er bereits vor längerer Zeit exkommuniziert worden. Nikolaus IV. hatte ihn vergeblich vor die Kurie geladen. Bonifaz VIII. hatte das gleiche bald nach seiner Thronbesteigung getan. Gerhard versprach zwar zu zahlen, blieb aber wieder auf mehrere Jahre im Rückstand. Dann war die Exkommunikation erfolgt<sup>221)</sup>.

Auch Albrecht mußte seine Wahl mit harten Kapitulationen erkaufen. Den reichsten Gewinn unter den weltlichen Fürsten trug Wenzel von Böhmen davon, dem für 50 000 Mark die Reichsländer Pleißen und Eger und die Burgen Floß, Parkstein und Weiden in der Oberpfalz verpfändet wurden<sup>222)</sup>. Er wurde zudem Reichsvikar in der Mark Meißen. Die Überlassung von Landschaften nördlich des Erzgebirges, wo schon der erste Böhmenkönig, Wratislaw, gewaltet hatte, war ein Teil des hohen Preises, den Albrecht zahlte, um sich dieses hartnäckigen Gegners einer habsburgischen Nachfolge am Reich zu versichern. Gerhard mußte erkennen, daß er dem Habsburger, der vor allem ihm den Thron verdankte, nicht dasselbe Opfer an der Substanz des Reiches abtrotzen konnte wie dem Gestürzten. Sein Vorrang unter den Reichsfürsten wurde zwar auch von ihm bestätigt, aber das war nur altes Recht. Er konnte den Friedenszoll in Boppard oder in Oberlahnstein forterheben, einen zweiten errichten, Seligenstadt und den Bachgau - jetzt - behalten, die Lorscher Klosterleute unter seiner Herrschaft halten; Albrecht mußte dem Erzbischof gegen die Herzöge von Braunschweig beistehen<sup>223)</sup>. Aber die Urkunde enthielt kein Wort über das Reichsvikariat in Thüringen, die Übertragung der Reichsrechte in Mühlhausen und Nordhausen, wie Adolf sie dem Eppsteiner gewährt hatte. Landgraf Diezmann und Berthold von Henneberg boten dem Erzbischof vergeblich 1000 Mark, wenn es ihm gelänge, Albrecht von Thüringen fernzuhalten und womöglich ganz zum Verzicht auf das Land zu bewegen.

<sup>221)</sup> Vogt, Nr. 557.

<sup>222)</sup> A. HESSEL, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg, 1931, S. 66.

<sup>223)</sup> Vogt, Nr. 548-550.

Die Erzbischöfe von Köln und Mainz nahmen die nachgiebige französische Politik zum »patriotischen Vorhang, hinter dem sie schon wieder bereuen konnten, daß sie den Menschen gemacht hatten«224). Am härtesten mußte es Gerhard bezahlen, daß er den einäugigen Habsburger mit herausgefordert hatte. Albrecht brachte eine Koalition gegen die Erzbischöfe zusammen und verpflichtete sich die Städte, vor allem indem er die seit 1250 errichteten Rheinzölle aufhob. Damit fiel der mainzische Hauptzoll in Boppard. Im September und Oktober eroberte der König das mainzische Bingen und verwüstete den Rheingau<sup>225)</sup>. Es war dem König sogar gelungen, den eppsteinschen Familienclan, der meist politisch eine feste Front bildete, aufzulösen. Siegfried von Eppstein wollte seinem Oheim gegen den Habsburger nicht beistehen<sup>226)</sup>. Im Friedensvertrag bescheinigte der König dem Reichserzkanzler, daß er ihn dank eines größeren Machtpotentials, als Adolf es besessen hatte, gemeistert hatte: Jetzt brauchte Albrecht den Erzbischof nicht mehr unbesehen, wie man es aus der Wahlkapitulation hätte interpretieren können, zu unterstützen, sondern nur noch, wenn er im Recht war. Mainz mußte den Zoll in Lahnstein und andere unrechte Zölle aufheben und die darüber von Adolf und Albrecht ausgestellten Urkunden zurückgeben. Seligenstadt behielt der König so lange ein, bis Gerhard sein Recht darauf beweisen konnte. Bingen, Ehrenfels, Scharfenstein und Lahnstein mußte Gerhard fünf Jahre zu Pfande setzen. Auch nach dieser Zeit behielt Albrecht einen Anspruch auf Bingen. Das Ungelt und die Juden zu Frankfurt durfte der Erzbischof behalten. Seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Mainz sollte er nachkommen, ihre Rechte wahren<sup>227)</sup>.

Gegen diesen harten Frieden hat Papst Bonifaz VIII. sofort bei Albrecht protestiert<sup>228)</sup> und Benedikt XI. den Einspruch wiederholt<sup>229)</sup>. Die Befürchtungen beider Päpste, das Erzstift habe durch den ungünstigen Vertrag schweren Schaden genommen, erwiesen sich als berechtigt. Der Krieg gegen Albrecht hatte die Belastungen des Erzstiftes noch weiter erhöht, der Friedensschluß wichtige Geldquellen zum Versiegen gebracht. Durch eine Kette von Verpfändungen mußte Gerhard versuchen, den finanziellen Zusammenbruch abzuwenden. Wertvolle Besitzungen, die er zum Teil nur in zähem politischem Ringen gewonnen hatte, wechselten jetzt zumindest auf Zeit den Besitzer. Hohe Kriegskosten, die der Eppsteiner nicht zahlen konnte, schuldete er dem mit ihm verbündeten Grafen Otto von Waldeck. Ihm überließ er den erzbischöflichen Anteil an der Burg Gieselwerder<sup>230)</sup>, die Gerichte in genannten Dörfern bei Hofgeismar<sup>231)</sup> und Battenberg

<sup>224)</sup> H. Heimpel, Deutschland im späteren Mittelalter, 1957, S. 39.

<sup>225)</sup> Vogt, Nr. 708.

<sup>226)</sup> Ebd., Nr. 709.

<sup>227)</sup> Ebd., Nr. 719.

<sup>228)</sup> Ebd., Nr. 782.

<sup>229)</sup> Ebd., Nr. 824.

<sup>230)</sup> Vogt, Nr. 765. Über Trendelburg vgl. Nr. 832, 834.

<sup>231)</sup> Ebd., Nr. 767.

und Kellerberg<sup>232)</sup>. Die Rücklösungssumme betrug 3300 Mark. Zeugnis für die angespannte Lage am Beginn des Kriegsjahres 1301 legt es ab, wenn dem Ritter Ludwig Kalb, einem doch relativ unbedeutendem Manne, die Burg Schaumburg verpfändet werden muß, weil dieser 480 Mark Kölner Pfennige gegeben, Dienste geleistet und ein Darlehen gezahlt hat<sup>233)</sup>. Wenig später mußte er den Grafen von Sponheim eine Schuld von 250 Mark bekennen<sup>234)</sup>.

Zu den versetzten Stücken gehörte die Burg Haldessen, die für 200 Mark an die Brüder von Twiste zu Pfande ging<sup>235)</sup>. Dem Ritter Friedrich von Rosdorf und einem Hildebrand von Hardenberg wurde die Hälfte der Burg David bei Schartenberg für 30 Mark überlassen<sup>236</sup>). Friedrich von Rosdorf wurde mainzischer Beamter auf Burg Schartenberg und konnte nur gegen eine Ablösung von 200 Mark, die ihm der Erzbischof schuldete, aus dem Amt entfernt werden. Für geleistete Dienste schuldete Gerhard dem Hildebrand von Hardenberg 500 Mark<sup>237)</sup>. Zu ihrer Erstattung mußte ihm der Eppsteiner die Nutzung der Benefizien der Propsteien St. Marien, St. Severi, Heiligenstadt, Dorla, Jechaburg und Nörten zugestehen. Dem Siegfried von Eppstein, also dem Neffen, schuldete Gerhard für geleistete Dienste 2000 Mark. Die Hälfte des Betrages wurde auf die Einkünfte des Erzbischofs von den Frankfurter Juden angewiesen<sup>238)</sup>. An den Ritter Wetzel von Rengelrode und an Friedrich von Worbis wurde für 260 Mark die Burg Harburg im Eichsfeld verpfändet<sup>239)</sup>. Den Brüdern Friedrich und Hermann von Spangenberg, mainzischen Amtleuten, schuldete er 400 Mark und wies ihnen dafür Einkünfte in Dorla und Erfurt an<sup>240)</sup>. Um einen Betrag von 100 Mark waren die Schenken zu Schweinsberg mainzische Gläubiger. Dafür wurden ihnen Einkünfte in Fritzlar verschrieben<sup>241)</sup>.

Überschaut man den Pontifikat Gerhards II. von Mainz, so ist ein deutliches Absinken seiner Aktivität seit dem Sturze Adolfs von Nassau zu beobachten. Sie verlagert sich vom Feld der Politik auf das geistliche Hirtenamt und seine Aufgaben zurück, so will es scheinen. Der Erzbischof hatte die finanziellen Möglichkeiten des Erzstiftes überschätzt.

- 233) Vogt, Nr. 676.
- 234) Ebd., Nr. 702.
- 235) Ebd., Nr. 762. 1304 wird die Pfandsumme mit 310 Mark angegeben; ebd., Nr. 834.
- 236) Ebd., Nr. 802.
- 237) Ebd., Nr. 804.
- 238) Ebd., Nr. 808, 810.
- 239) Ebd., Nr. 800.
- 240) Ebd., Nr. 799.
- 241) Ebd., Nr. 837.

<sup>232)</sup> Ebd., Nr. 766. Dem Grafen Otto von Waldeck war – zur Schuldendeckung – ein Teil der hessischen Besitzungen des Erzstiftes zur Verwaltung übertragen worden. Als er im Januar 1303 Rechnung vor dem Erzbischof legte, war Gerhard ihm noch 1468 Mark Kölner Pfennige und 1115 Pf. Fritzlarer Pfennige schuldig, wobei die 1500 Mark Kölner Pfennige, für die Kellerberg und Battenberg verpfändet waren, unberücksichtigt blieben; VOGT, Nr. 749.

Als nach dem Tode Gerhards am 25. Februar 1305 das Domkapitel eine zwiespältige Wahl vorgenommen hatte, versetzte Papst Clemens V. Peter von Aspelt von Basel nach Mainz. Wahrscheinlich geschah dies nicht ohne Kenntnis der hervorragenden Verwaltungsfähigkeiten, die der luxemburgische Ministerialensohn schon in Basel bewährt hatte. Gleichsam in einer großen Kreisbewegung, dabei beständig aufsteigend, hatte er sich von Wyscherad über Wien, Basel auf das Zentrum deutscher Fürstenpolitik, Mainz, zubewegt. Sofern uns die überkommenen Quellen ein zutreffendes Bild gewähren, war Peter von Aspelt ein Finanzgenie. 1307 hören wir, daß das Erzstift bei der päpstlichen Kammer mit 16 000 fl. in der Schuld stand<sup>242)</sup>. Erzbischof Peter vermochte 1307 und 1309 von den 16 000 fl. 4000 abzutragen und ein Darlehen von 700 Goldgulden zurückzuerstatten<sup>243)</sup>. Siegfried von Eppstein erhielt weiter seine Rente von den Frankfurter Juden<sup>244)</sup>. Die Burgen Battenberg, Kellerberg und Gieselwerder konnte er von Graf Otto von Waldeck zurücklösen. Die Domkapitulare hatten, wie man 1310 erfährt, eine Schuldenlast beim Tode Gerhards vorgefunden, die durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden konnte. Man mußte Anstrengungen unternehmen, damit die Zinsen das Kapital nicht verzehrten. Das Kapitel, das ein eigenes Vermögen besaß, brachte 3000 Mark auf, um zu verhindern, daß der Ritter Dietrich Randeck die Burg Böckelheim weiterkaufte. Das Kapitel hat für andere Zwecke damals weitere 1300 Mark aufgewendet<sup>245)</sup>. Peter mußte als Rechtsnachfolger Gerhards dem Kapitel noch 1310 eine Schuld von 3100 Mark bekennen, für die er seine ordentlichen Einkünfte anwies.

Die finanzielle Bilanz der Politik Gerhards von Mainz ist höchst unerfreulich. Wir haben im Hauptbuch des Mannes, der als Königsmacher in die deutsche Verfassungsgeschichte eingegangen ist und in der Mainzer Geschichte als bedeutendster Territorialpolitiker neben Siegfried III. steht, versucht die Soll-Seite zu füllen. Dies kann nur ein sehr unvollkommener Versuch sein, da die Technik der Finanzverwaltung der Territorien und des Reiches noch sehr mangelhaft ist, nicht zu vergleichen mit der Englands und Frankreichs. An die Stelle übersichtlich geführter Rechnungen müssen die Zahlen treten, die die Urkunden ergeben.

So fragmentarisch das Bild rechnerisch ist, einheitlich ist es in seinem grauen Grundton. Es ging um finanzielle Querelen, Streit um einzelne Burgen, lauter Kleinigkeiten, die verwirren und in der Reihung nicht immer einen Zusammenhang erkennen lassen. Das Geld scheint eine in diesem Umfange bis dahin unbekannte Macht darzustellen, und die Menschen, so ist man versucht zu sagen, vermochten trotz der relativ hoch entwickelten Banktechnik der Italiener offenbar noch nicht, das neue Mittel der Politik zu meistern, seine Wirkung zu beherrschen. Es war uns darum zu tun, den Austausch der großen poli-

<sup>242)</sup> Vogt, Nr. 1134.

<sup>243)</sup> Ebd., Nr. 1134, 1136, 1141.

<sup>244)</sup> Ebd., Nr. 1167.

<sup>245)</sup> Ebd., Nr. 1367.

tischen Ereignisse, mit der kleinen Welt einer Stadt, ihrer Verfassung, auch dem menschlichen Gebaren ihrer Bürger aufzuzeigen. Solche Beschäftigung mit den Mißlichkeiten der mittelalterlichen Geschichte ist nicht eben geschätzt, aber der Historiker kann sich auch diesem vielfach verworren erscheinenden Geschehen nicht entziehen. Der begreiflichen Frage: Was ist uns wichtig am Spätmittelalter? hält die Epoche selbst die Zeugnisse dessen entgegen, was ihr wichtig war. Hundertfach lehrt der Blick in erzählende Quellen und Urkundenbücher, daß dieses ermüdende Ringen um eine Burg, ein Dorf, ein Stück dieser spätmittelalterlichen Lebenswirklichkeit bildet.